

**Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse**

Übereinstimmung mit  
Original geprüft

*Libeser*

Am  
D-II-V 11. JULI 2018  
Stadtratsprotokolle

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Auftrag aus der Vollversammlung des Stadtrats vom 23.11.2017
<b>Inhalt</b>	Tabellarische Gegenüberstellung Münchner Beiräte und der Bezirksausschüsse zu Fragestellungen aus dem Münchner Stadtrat; Mindeststandards bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich engagierte Beiratsmitglieder und angemessene Unterstützung der Beiräte bei den Verwaltungsarbeiten
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	— (ggf. Darstellung in Folgebeschlüssen)
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Kenntnisnahme des Vortrags;  Prüfungsauftrag hinsichtlich angemessene Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich engagierte Beiratsmitglieder;  Ausreichende Ausstattung der Beiräte für notwendige Verwaltungsaufgaben
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ehrenamt, Geschäftsstellen
<b>Ortsangabe</b>	(-/-)

SECRET

SECRET

Telefon: 233 - 92548  
Telefax: 233 - 989 92548

**Direktorium**  
D-I-ZV

## **Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019**

14 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
1. Ausgangslage.....	2
2. Übersicht der Antworten der Beiräte, der StadtschülerInnenvertretung und Bezirksausschüsse.....	2
3. Diskussion in der Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte.....	5
4. Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	7
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>8</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>8</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2017 bei der Behandlung der Sitzungsvorlage „§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats, Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712) u. a. beschlossen:

„Dem Stadtrat wird im 1. Halbjahr 2018 eine vergleichende Übersicht vorgelegt, in der für alle Beiräte der Landeshauptstadt München und die Bezirksausschüsse u. a. folgende Punkte in Tabellenform dargestellt werden:

1. eine mögliche Untergliederung der Beiräte in Untergremien,
2. die Höhe des Sitzungsgeldes für sämtliche Gremien jedes Beirats,
3. die Anzahl der in den Jahren 2014-2016 stattgefundenen Sitzungen der verschiedenen Gremien,
4. die Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014-2016,
5. die maximale Anzahl von abrechnungsfähigen Sitzungen,
6. die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (Gremienvorsitz, Stellvertreter und ggf. weitere),
7. die Art der Auswahl der Mitglieder (z.B. Benennung, Entsendung, Wahl),
8. die Mitgliedschaft ehrenamtlicher Stadträtinnen und Stadträte,
9. das Bestehen einer Satzung, die bei Bestehen als Anlage in der jeweils gültigen Fassung der Beschlussvorlage angehängt wird.“

### 2. Übersicht der Antworten der Beiräte, der StadtschülerInnenvertretung und Bezirksausschüsse

Das Direktorium hat bei folgenden Beiräten<sup>1</sup> bzw. den Geschäftsstellen der Beiräte und der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums (D-II-BA) eine Erhebung zur Beantwortung der Fragen aus dem o. g. Stadtratsbeschluss durchgeführt:

- Gesundheitsbeirat
- Migrationsbeirat
- Mieterbeirat

<sup>1</sup> Neben den befragten Beiratsgremien gibt es weitere, aber von ihrem Auftrag her sehr spezialisierte Gremien, die ebenfalls als „Beiräte“ bezeichnet werden, wie z. B. den Riem-Beirat oder den Beirat für das EINE WELT HAUS. Diese speziellen Beiräte wurden in der Erhebung nicht berücksichtigt.

- Behindertenbeirat
- Selbsthilfebeirat
- Fachbeirat für Bürgerschaftliches Engagement (BE)
- Sportbeirat
- Seniorenvertretung
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT)
- Sonderfall: StadtschülerInnenvertretung (SSV)  
(Die SSV wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 08-14 / V 06555 als beratendes Gremium, aber nicht explizit als „Beirat“ eingerichtet und stellt aus der Sicht des RBS einen Sonderfall dar.)
- und den Bezirksausschüssen

Die Antworten zu den Fragen wurden in den Anlagen

- Anlage 1: Beiräte - Gesamtübersicht
- Anlage 2: Untergliederung der Gremien und Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016
- Anlage 3: Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung (Stand: 01.01.2018) und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds
- Anlage 4: Monatliche Aufwandsentschädigung (Stand 01.01.2018)

wie folgt zusammengestellt:

Frage	Anlage
1. eine mögliche Untergliederung der Beiräte in Untergremien,	Anlage 2
2. die Höhe des Sitzungsgeldes für sämtliche Gremien jedes Beirats,	Anlage 3
3. die Anzahl der in den Jahren 2014-2016 stattgefundenen Sitzungen der verschiedenen Gremien,	Anlage 2
4. die Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014 - 2016,	Anlage 3
5. die maximale Anzahl von abrechnungsfähigen Sitzungen,	Anlage 3
6. die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (Gremienvorsitz, Stellvertreter und ggf. weitere),	Anlage 4

Frage	Anlage
7. die Art der Auswahl der Mitglieder (z. B. Benennung, Entsendung, Wahl),	Anlage 1
8. die Mitgliedschaft ehrenamtlicher Stadträtinnen und Stadträte	Anlage 1

Gemäß der Frage 9 („das Bestehen einer Satzung, die bei Bestehen als Anlage in der jeweils gültigen Fassung der Beschlussvorlage angehängt wird“) finden sich in den Anlagen 5 - 12

- die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München
- die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen
- und die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München

Für den Gesundheitsbeirat und den Fachbeirat BE gibt es Geschäftsordnungen, aber keine Satzungen. Der Fachbeirat BE erarbeitet aktuell einen Satzungsentwurf. Für die StadtschülerInnenvertretung gibt es bisher weder eine Satzung noch eine Geschäftsordnung.

Die tabellarische Gegenüberstellung zeigt **deutliche Unterschiede** zwischen den einzelnen Gremien auf, die sich aber aus verschiedenen Gründen ergeben:

Die **Satzungen** haben sich **historisch bedingt unterschiedlich entwickelt** und wurden in verschiedenen Fachausschüssen vorbereitet.

Zudem **unterscheiden sich die verschiedenen Beiräte aber auch gravierend**, so dass eine denkbare durchgängig einheitliche Behandlung (z. B. bei den Sitzungsgeldern und den Aufwandsentschädigungen) nicht sachgerecht erscheint, z. B.

- bezüglich ihrer Aufträge bzw. den sich daraus ergebenden Aufgaben,
- bei den Zusammensetzungen der Mitglieder (z. B. Ehrenamtliche, Vertretungen von Verbänden, Stadtratsmitglieder, städtische Beschäftigte, ...),
- in ihren Organisationsstrukturen,
- bei der Sitzungshäufigkeit (und damit verbundene Aufwände für die Sitzungsvorbereitung/-durchführung/-nachbereitung),
- etc.

### 3. Diskussion in der Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte

In der jährlichen Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte am 23.04.2018 wurden die beiliegenden Übersichten (Anlagen 1 - 4 ) wie folgt diskutiert:

Die städtischen Beiräte sind (genauso wie das Direktorium) der Ansicht, dass sich die verschiedenen Beiratsgremien sehr stark unterscheiden und es eine völlige Gleichbehandlung z. B. bei der Höhe von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen daher nicht geben kann.

Die Beiräte sprechen sich aber dafür aus, dass es sogenannte „**Mindeststandards**“ zur **Unterstützung der Beiratsgremien** geben sollte:

Hierzu zählen vor allem zwei Punkte:

#### 1. eine **angemessene Aufwandsentschädigung für rein ehrenamtlich tätige Beiratsmitglieder:**

Ehrenamtlich tätige Beiratsmitglieder engagieren sich in ihrer Freizeit und stellen damit persönliche Bedürfnisse zurück. Selbständig Tätige verzichten teilweise sogar auf Einnahmen, wenn sie Gremienarbeit leisten anstatt zu arbeiten.

Neben der eingesetzten Freizeit müssen sie z. T. auch finanzielle Aufwände für die Beiratsarbeit aus der eigenen Tasche tragen, wie z. B. Fahrt-/ Kopier-/Telefon-/Portokosten.

Die städtischen Beiräte sind Gremien, die von der Politik gewünscht sind, um Expertenwissen in die Arbeit der Stadtverwaltung einbeziehen zu können und für Entscheidungen des Stadtrats zu nutzen.

Eine angemessene Aufwandsentschädigung spiegelt deshalb auch die **Wertschätzung** seitens der Politik und der Landeshauptstadt München wieder.

Eine höhere Wertschätzung könnte bei manchen Beiratsgremien außerdem die oft schwierige Gewinnung neuer Beiratsmitglieder erleichtern.

#### 2. eine **angemessene Unterstützung bei den Verwaltungsarbeiten**

Neben der reinen fachlichen Beiratstätigkeit fallen immer Verwaltungsarbeiten, wie z. B. Sitzungen vor-/nachbereiten, Unterlagen kopieren und verteilen,

Öffentlichkeitsarbeit - inklusive der spezialisierten IT-Arbeiten wie Erstellung und Pflege von Internetauftritten bzw. IT-Support - an.

Zur Entlastung der fachlichen Beiratsarbeit sollen ausreichend (personelle und finanzielle) **Ressourcen für eine Geschäftsstelle** bereitgestellt werden, die diese Verwaltungstätigkeiten routiniert übernehmen kann.

Sowohl eine angemessene Aufwandsentschädigung als auch Ressourcen für eine Geschäftsstelle erfordern finanzielle Mittel. Aus Sicht der städtischen Beiräte dürfen diese **Mittel aber nicht zu Lasten der Förderbudgets** in den Referaten gehen.

#### **Ergänzende Hinweise des Direktoriums:**

In der Anlage 4 ist dargestellt, bei welchen Beiratsgremien und in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Keine Aufwandsentschädigungen gibt es bisher

- beim Gesundheitsbeirat,
- beim Selbsthilfebeirat,
- beim Fachbeirat BE,
- bei der SSV.

Für die gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen ist in § 10 der Gemeinsamen ElternbeiratsS eine „Aufwandsentschädigung“ im Sinne eines „Aufwendungersatzes“ geregelt. In den letzten Jahren wurden von den Beiräten beim RBS keine Mittel beantragt. Nach Ansicht des Direktoriums ist ein „Aufwendungersatz“ nicht mit der Aufwandsentschädigung anderer Beiräte gleichzusetzen.

Rein ehrenamtliche Tätigkeit findet sich beim Selbsthilfebeirat, der SSV, teilweise beim Fachbeirat BE und den gemeinsamen Elternbeiräten an Kindertageseinrichtungen.

Im Satzungsentwurf für den Fachbeirat BE, der noch heuer dem Stadtrat vorgelegt werden soll, findet sich eine Regelung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Bei einzelnen städtischen Beiratsgremien entsenden Institutionen und Einrichtungen Personen, die bei ihnen beschäftigt sind (wie z. B. beim Gesundheitsbeirat), d. h. dass dieser Personenkreis nicht ehrenamtlich, sondern berufsmäßig tätig ist. Eine Aufwandsentschädigung erscheint in diesen Fällen nicht sachgerecht.



#### 4. Vorschlag für das weitere Vorgehen

Das Ansinnen der Beiräte, eine angemessene Entschädigung und Unterstützung zu erhalten, ist berechtigt. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, dass gem. Art. 20a Abs. 1 Satz 1 GO ehrenamtlich tätige Personen (i. S. des Art. 19 GO) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben.

Aus der Sicht des Direktoriums sollen

- das Referat für Bildung und Sport, das Sozialreferat und das Direktorium für alle Beiräte und die SSV in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich prüfen, ob ein Handlungsbedarf hinsichtlich angemessener Aufwandsentschädigungen für dort ehrenamtlich Engagierte besteht und ggf. notwendige Schritte einleiten.
- die Referate, in deren Zuständigkeitsbereich Beiräte und die SSV eingesetzt sind, für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Ausstattung sicher stellen.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und mit den betroffenen Beiräten abgestimmt. Die Stellungnahmen des Migrationsbeirats und des Fachbeirats für Bürgerschaftliches Engagement liegen als Anlagen bei.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport, das Sozialreferat und das Direktorium werden beauftragt, für alle Beiräte und die StadtschülerInnenvertretung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob ein Handlungsbedarf hinsichtlich angemessener Aufwandsentschädigungen für dort ehrenamtlich Engagierte besteht und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.
3. Die Referate, in deren Zuständigkeitsbereich Beiräte und die SSV eingesetzt sind, werden beauftragt, für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Ausstattung sicher zu stellen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

~~nach Antrag.~~

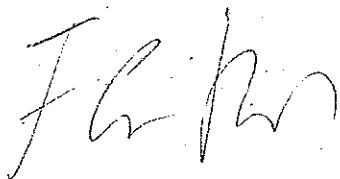
Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

✱

Der Referent



Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

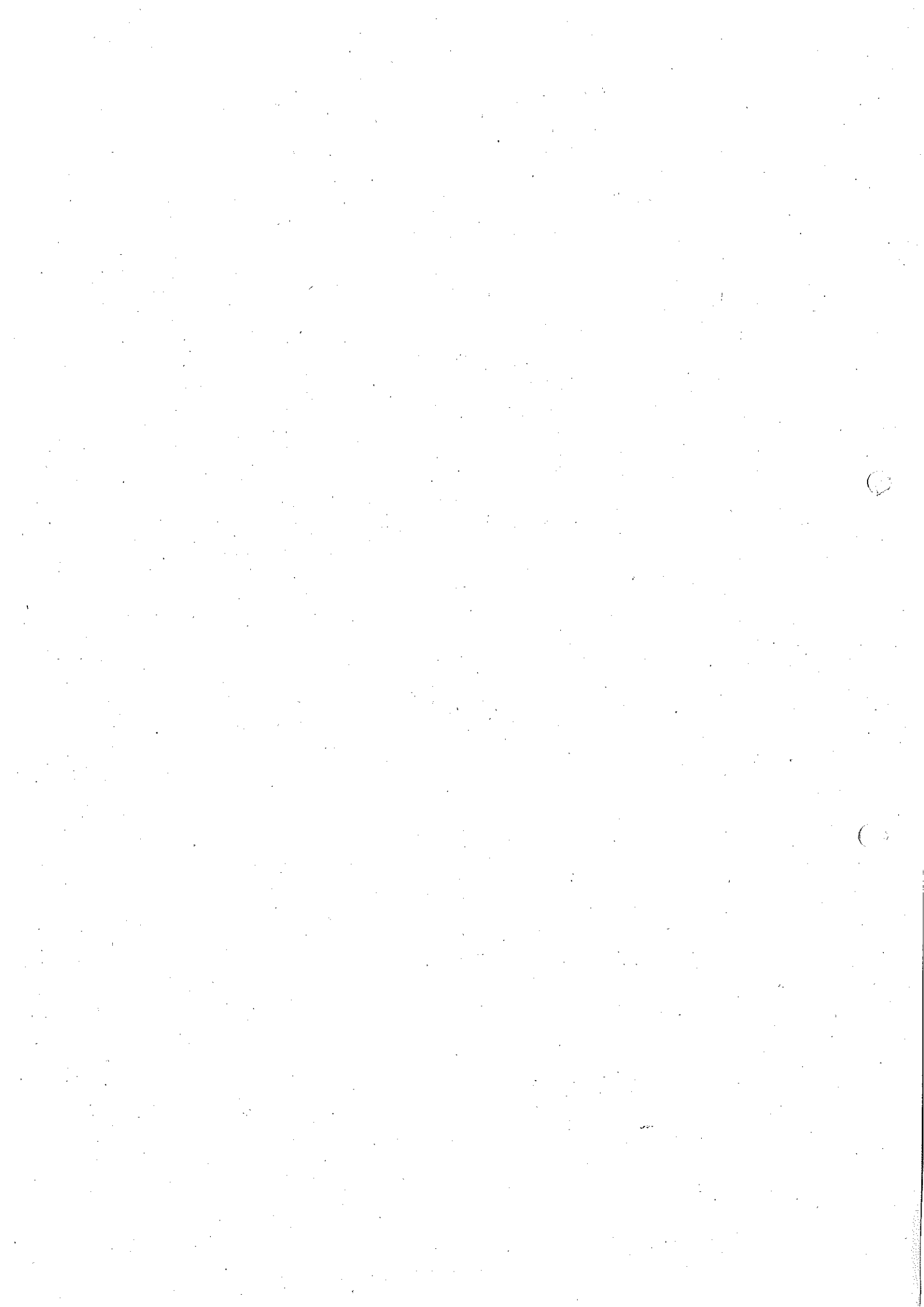
gez. Reiter

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Beschluss:**

**vertagt** in die nächste Ausschusssitzung

Der beiliegende Änderungsantrag von Die Grünen - rosa liste gilt als  
eingebracht.



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus



**DIE GRÜNEN  
ROSA LISTE**  
STADTRATSFRAKTION MÜNCHEN

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschuss vom 11.07.2018

Änderungsantrag zu I TOP 4 der öffentlichen Sitzung: Vergleich städtischer  
Beiräte und der Bezirksausschüsse  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019

#### Änderungsantrag

Punkt 1	Wie Antrag des Referenten
Punkt 2 alt	<b>gestrichen</b>
Punkt 2 neu	<b>Die Stadtverwaltung führt eine Vergütung aller Beiräte und der StadtschülerInnenvertretung ein. Hierzu wird ein geeignetes System von der Verwaltung entwickelt.</b>
Punkte 3-4	Wie Antrag des Referenten

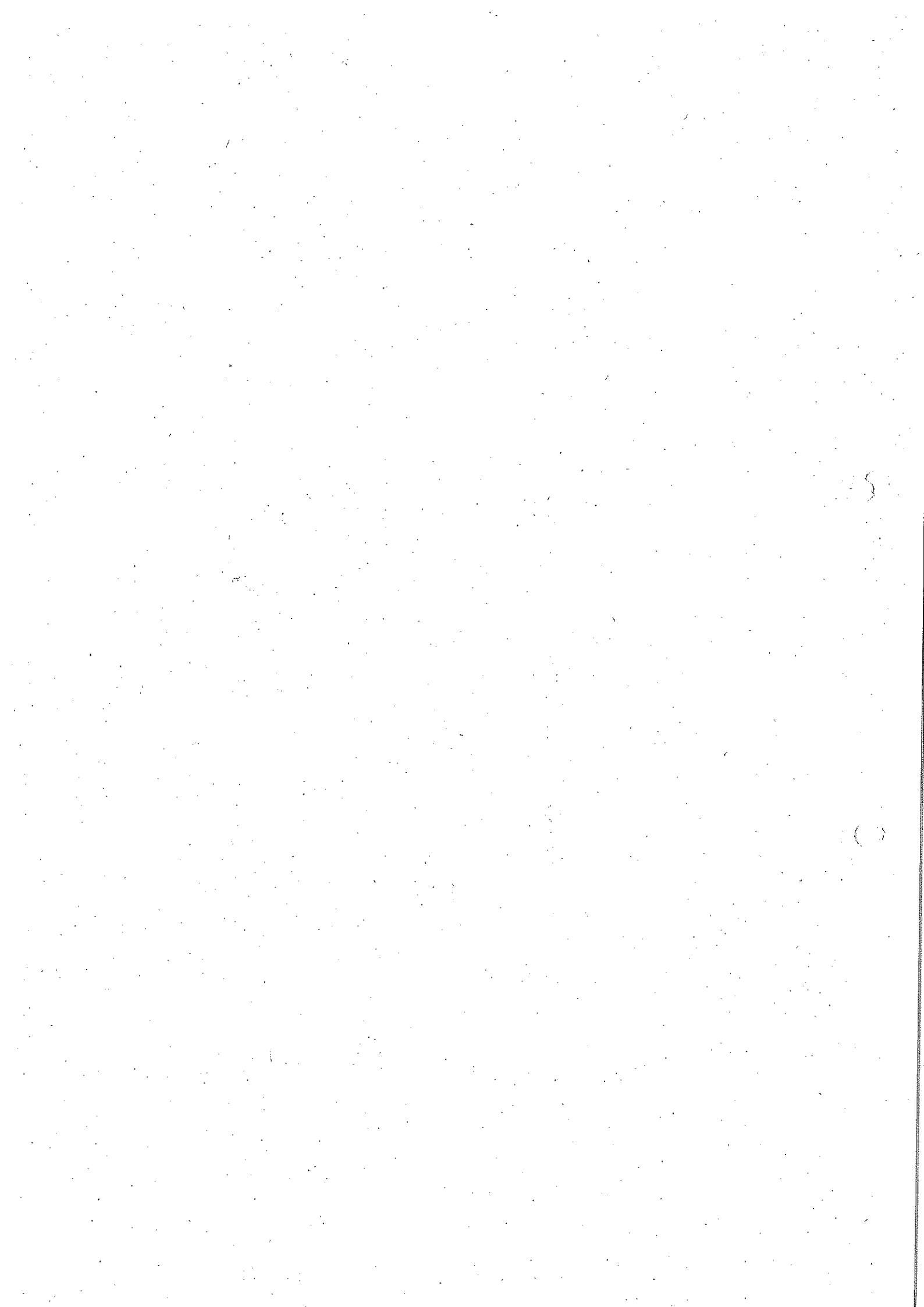
Fraktion Die Grünen – rosa liste

Dr. Florian Roth  
Mitglied des Stadtrates

Anja Berger  
Mitglied des Stadtrates

Dominik Krause  
Mitglied des Stadtrates

Die Grünen-rosa liste, Marienplatz 8, 80331 München, Tel. 089/233-92620, Fax 089/233-92 684  
[www.gruene-fraktion-muenchen.de](http://www.gruene-fraktion-muenchen.de), [gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de](mailto:gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de)



**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium HA I - ZV**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Referat für Bildung und Sport  
An das Sozialreferat  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Direktorium, D-II

An den Gesundheitsbeirat

An den Migrationsbeirat

An den Mieterbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Selbsthilfebeirat

An den Fachbeirat BE

An den Sportbeirat

An die Seniorenvertretung

An die StadtschülerInnenvertretung (SSV)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEB-

HT)

An D-II-BA

z. K.

Am





Fragen des Stadtrats (Vorlage Nr. 14-20 / V 09712)	Beiträge - Gesamtübersicht										SSV	BAs		
	Gesundheits-beitrag	Migrations-beitrag	Mieterbeitrag	Behinderten-beitrag	Selbsthilfe-beitrag	Fachbeitrag BE	Sportbeitrag	Senioren-vertretung	gemeinsamen Eltern-beitrag GEBKri	gemeinsamen Eltern-beitrag GKB			gemeinsamen Eltern-beitrag GEBHT	
1 Untergliederung	ja	ja	nein	ja	nein (manchmal AGs)	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	
2 Sitzungsgeld	siehe Anlage „Untergliederung der Gremien und Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016“													
3 (Sitzungsanzahl 14 – 16)	siehe Anlage „Untergliederung der Gremien und Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016“													
4 Mitglied mit den meisten abgerechneten Sitzungen: Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen 14 – 16	siehe Anlage „Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung (Stand: 01.01.2018) und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds“													
5 max. Anzahl abrechnungsfähiger Sitzungen pro Jahr	siehe Anlage „Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung (Stand: 01.01.2018) und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds“													
6 Aufwandsentschädigung	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
7 Art der Auswahl	siehe Anlage „Monatliche Aufwandsentschädigung (Stand 01.01.2018)“													
8 e. a. SR-Mitglieder?	Entscheidung der Mitgliederversammlung	Wahl	auf Vorschlag der BA's, Berufung durch Stadtrat	Wahl	z. T. Wahl, z. T. durch LHM bestimmt	Berufung durch Stadtrat	z. T. Wahl und z. T. Entsendungen	Wahl	Wahl (jedes Jahr im November)	Wahl (jedes Jahr im November)	Wahl (jedes Jahr im November)	Wahl	nein	Wahl
9 Satzung?	grds. offen, Mitglieder Gesundheitsausschuss werden eingeladen	ja, als beratende Mitglieder	nein	ja, Bis zu zehn	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	BA-Satzungskommission
	nein, GeschO	ja	ja	ja	nein, GeschO, soll durch Satzung ersetzt werden	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja



### Untergliederung der Gremien und Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016

Gremium / Untergremien	Anzahl der stattgefundenen Sitzungen		
	2014	2015	2016
<b>Gesundheitsbeirat</b>			
1. Mitgliederversammlung	1	1	verschoben
2. Vorstand	4	4	4
3. AK Sucht	3	5	5
4. AK Psychiatrie/ Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	3	5	5
5. AK Kommunale Gesundheitsförderung und Prävention	4	4	4
6. AK Versorgung	3	4	4
7. AK Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Gründung 2016)			3
8. AK Migration und Gesundheit	4	4	4
9. AK Frau und Gesundheit	5	5	4

<b>Migrationsbeirat</b>			
1. Vollversammlung	3	4	1
2. Erweiterer Vorstand	12	12	8
3. Unterausschüsse A1 – A4 Themengebundene Gremien	31	33	25
4. A5 – Ausschuss für Zuschussvergabe	14	8	7

<b>Mieterbeirat</b>			
Hauptgremium	4 öffentliche und 4 vorbereitende (nicht öffentliche Sitzungen)	4 öffentliche und 4 vorbereitende (nicht öffentliche Sitzungen)	4 öffentliche und 4 vorbereitende (nicht öffentliche Sitzungen)

<b>Behindertenbeirat</b>			
1. Vorstand	36	32	29
2. Vorsitzendenrunde	10	10	10
3. Facharbeitskreise	53	52	55
4. Vollversammlung (Hauptgremium)	1	1	1

<b>Selbsthilfebeirat</b>			
Sitzungen Selbsthilfebeirat	11	12	10

<b>Fachbeirat BE</b>			
Hauptgremium	5	5	5

<b>Sportbeirat</b>			
1. Sportbeirat	4	4	4
(2. Wiesn Treff des Sportbeirats)	1	1	1

<b>Seniorenvertretung</b>			
1. Vorstand	12	12	12

Gremium / Untergremien	Anzahl der stattgefundenen Sitzungen		
	2014	2015	2016
2. Plenum	12	12	12
3. Sechs Fachausschüsse	je 4	je 4	je 4

gemeinsamer Elternbeirat GebKri			
Hauptgremium	unbekannt, mindestens jedoch dreimal im Jahr	unbekannt, mindestens jedoch dreimal im Jahr	unbekannt, mindestens jedoch dreimal im Jahr

Gemeinsamer Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München (GKB)			
1. Hauptgremium	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr
2. mit Vertretern des RBS	mindestens dreimal im Jahr	mindestens dreimal im Jahr	mindestens dreimal im Jahr
<p>2017 bildete sich aus Vertretern des GEbKri, GKB und GEBHT ein gremienübergreifender Arbeitskreis zum Thema „Webpages + Archivierung von Unterlagen“. (ca. fünf Sitzungen)</p> <p>Aktuell (2017/2018) haben sich gemeinsam mit dem GEbKri Arbeitskreise zum Thema „Qualität“ und „Kommunikation“ gebildet. (ca. eine Sitzung im Monat)</p> <p>Im laufenden Jahr 2017/2018 (und auch im vergangenen Jahr 2016/2017) finden ca. 3 – 4 gremienübergreifende gemeinsame Sitzungen von GEbKri, GKB und GEBHT statt, bei Bedarf (bspw. Streiks im öffentlichen Dienst, Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung, etc.) auch mehr.</p>			

gemeinsamer Elternbeirat GEBHT			
Hauptgremium	mindestens dreimal im Jahr mit Vertretern des RBS	mindestens dreimal im Jahr mit Vertretern des RBS	mindestens dreimal im Jahr mit Vertretern des RBS
	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr	ca. alle 6 – 8 Wochen, bei Bedarf mehr

SSV			
Teamtreffen	27	24	26

BAs (Hinweis: geringe Abweichungen sind möglich)			
1. Vollgremium	300	300	300
2. Unterausschüsse	ca. 1.400	ca. 1.400	ca. 1.400
3. Fraktionen	ca. 1.120	ca. 1.120	ca. 1.120
4. Vorstandssitzungen	300	300	300

Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung (Stand: 01.01.2018) und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds

	Migrationsbeirat (§ 9 Abs. 1 MigrationsbeiratsS)		Mieterbeirat (§ 7 Abs. 2 MieterbeiratS)		Behindertenbeirat (§ 11 Abs. 1, 2, 6 BehindertenbeiratS)		Selbsthilfebeirat (§ 5 Abs. 1 SelbsthilfebeiratsS)		Sportbeirat (§ 6 Satz 1 SportbeiratS)		Seniorenvertretung (§ 7 Abs. 2, 3 und 5 SeniorenvertretungsS)		BAs (§18 Abs. 1 und 2 BA-Satzung)	
<b>Sitzungsgelder</b>	Sitzungen der Vollversammlung, - jedes Mitglied	76,-- €	Gremiensitzungen: - stimmberechtigtes Mitglied - Vorsitzende/r	36,-- € 72,-- €	Vorstandssitzung, Vorsitzende/r und Vorstandsmitglied	37,-- €	Gremiensitzungen - stimmberechtigtes Mitglied bzw. Vertretung	26,-- €	Gremiensitzungen - stimmberechtigtes und beratendes Mitglied - Schriftführer/in / protokollführendes Mitglied	15,-- € 30,-- €	Sitzung des Vorstands	35,70 €	BA-Sitzungen, - jedes Mitglied - Vorsitzende/r	76,-- € 152,-- €
					Vorsitzendenrunde, jedes Mitglied	73,-- €					Sitzungen der Seniorenbeirats (Plenum), - jedes Mitglied - Vorsitzende/r - Schriftführer (soweit nicht Vorsitz)	71,40 € 142,80 € 142,80 €	UA-Sitzungen, - jedes Mitglied - Vorsitzende/r	38,-- € 76,-- €
					Sitzungen der Facharbeitskreise, - jedes Mitglied - Vorsitzende/r - Schriftführer (soweit nicht Vorsitz)	37,-- € 73,-- € 73,-- €					Sitzungen der Fachausschüsse, - jedes Mitglied - Vorsitzende/r - Schriftführer (soweit nicht Vorsitz)	35,70 € 71,40 € 71,40 €		
	weitere Sitzungen und Besprechungen, zu denen der/die Vorsitzende bzw. Stadtverwaltung einlädt	38,-- €			weitere Sitzungen und Besprechungen, zu denen der/die Vorsitzende bzw. Stadtverwaltung einlädt	37,-- €					Teilnahme an Gremien/Besprechungen/ Ausschüssen	35,70 €	- Fraktionsbesprechungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen internen, vom BA bestimmten Gremien - Sitzungen der BA-Satzungskommission - Stadtratssitzungen zur Wahrnehmung des Rederechts nach § 16 Abs. 5 BA-Satzung - im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehenden Veranstaltungen und Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt - sonstige Besprechungen, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist - Ortstermine durch die ständigen Beauftragten	38,-- €
<b>Anzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014 - 2016</b>														
2014	33	4	48	10	4	0	(für 8 Monate ab Mai) 51							
2015	42	4	48	12	4	0	85							
2016	23	7	48	10	4	0	94							
<b>Summe</b>	<b>98</b>	<b>15</b>	<b>144</b>	<b>32</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>230</b>							
<b>Bemerkung</b>			Anmerkung: Erst ab 2016 konnte Satzungsänderung auch über interne vorbereitende Sitzungen abgerechnet werden, davor erhielten die Mitglieder hierfür keine Sitzungsgelder.									Sitzungsgelder werden erst seit dem 01.01.2017 bezahlt; in 2017 hat eine Person an 48 Sitzungen teilgenommen		
<b>maximale Anzahl abrechnungsfähiger Sitzungen aller Gremien/Untergremien pro Jahr</b>	48	8 (4 vorbereitende und 4 öffentliche Sitzungen)	für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats <b>72</b> , für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats <b>60</b> .	Dazu gibt es weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung des Selbsthilfebeirats Regelungen. Bisher haben pro Jahr maximal 12 abrechnungsfähige Sitzungen stattgefunden. 2017 wurde der Geschäftsstelle auf Anfrage beim Sozialreferat/Stelle für bürgerschaftliches Engagement mitgeteilt, dass auch die Teilnahme an Arbeitsgruppentreffen und Klausuren mit der Pauschale entschädigt werden können. Dies könnte 2-4 zusätzliche anrechnungsfähige Sitzungen pro Jahr für ein einzelnes Beiratsmitglied bedeuten. Diese Pauschalen wurden jedoch bisher nicht abgerechnet.	4	31 Sitzungen Fachausschüsse, 11 Plenumsitzungen, 16 Vorstandssitzungen = <b>58</b> Sitzungen für das Jahr 2017 + 91 Teilnahmen bei Bezirksausschüssen, städtische Gremien (je 1 Person)	Vorsitzenden höchstens <b>72</b> , Bei sonstigen BA-Mitgliedern höchstens <b>60</b> pro Jahr. Eine Überschreitung in Einzelfällen wird mit entsprechender Begründung akzeptiert. Ortstermine sind maximal 36 pro Jahr und BA möglich (ohne Ausnahmemöglichkeit)							

Bei folgenden Gremien gibt es keine Sitzungsgelder: Gesundheitsbeirat, Fachbeirat BE, gemeinsame Elternbeiräte GebKri / GKB / GEBHT und SSV

**Monatliche Aufwandsentschädigung (Stand 01.01.2018)**

Migrationsbeirat (§ 9 Abs. 2 MigrationsbeiratsS)		Mieterbeirat (§ 7 Abs. 2 MieterbeiratS)		Behindertenbeirat (§ 11 Abs. 4 und 6 BehindertenbeiratS)		Sportbeirat (§ 6 Satz 1 SportbeiratS)		Seniorenvertretung (§ 7 Abs.1 und 5 SeniorenvertretungsS)		BAs (§18 Abs. 6 BA-Satzung)	
Vorsitzende/r	506,00 €	Vorsitzende/r	663,00 €	Vorsitzende/r	679,00 €	Vorsitzende/r	75,00 €	Vorsitzende/r	663,00 €	BA-Vorsitzende/r bis 50.000 Einwohner	598,00 €
										BA-Vorsitzende/r über 50.000 Einwohner	694,00 €
beide Stellvertretungen (Vorsitz)	176,00 €	beide Stellvertretungen (Vorsitz)	231,00 €	beide Stellvertretungen (Vorsitz)	261,00 €			die drei Stellvertretungen (Vorsitz)	255,00 €	Stellvertretungen (Vorsitz), Fraktionssprecher/in, UA-Vorsitzende/r	109,00 €
Ausschussvorsitzende	77,00 €			Vorsitzende/r Facharbeitskreise	104,00 €			Schritfführer/in	255,00 €	Internetbeauftragte bei Pflege BA-eigener Homepage	38,00 €
								Mitglied Seniorenbeirat	102,00 €		

**Keine Aufwandsentschädigung gibt es für:**

- den Gesundheitsbeirat,
- den Selbsthilfebeirat,
- den Fachbeirat BE,
- die SSV

Bei den gemeinsamen Elternbeiräte GebKri / GKB / GEBHT gibt es zwar gem. Satzung eine Regelung "Aufwandsentschädigung" im Sinne von "Aufwendungersatz", jedoch wurden in den letzten Jahren keine Mittel dafür in Anspruch genommen.



## Stadtrecht

Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt  
München

vom 16. Oktober 1989

Stadtratsbeschluss:	04.10.1989
Bekanntmachung:	30.10.1989 (MüABl. S. 402)
Änderungen:	28.05.1991 (MüABl. S. 131) 19.12.1991 (MüABl. S. 405) 17.03.1992 (MüABl. S. 92) 08.06.1993 (MüABl. S. 186) 27.02.1995 (MüABl. S. 54) 12.11.1995 (MüABl. S. 282) 27.03.1997 (MüABl. S. 97) 26.05.1998 (MüABl. S. 213) 27.10.1999 (MüABl. S. 421) 07.04.2000 (MüABl. S. 87) 18.12.2000 (MüABl. S. 528) 04.01.2001 (MüABl. S. 24) 12.12.2001 (MüABl. S. 553) 16.12.2003 (MüABl. S. 505) 13.10.2004 (MüABl. S. 370) 03.02.2010 (MüABl. S. 58) 19.10.2010 (MüABl. S. 269) 08.04.2011 (MüABl. S. 109) 28.04.2016 (MüABl. S. 178) 05.01.2018 (MüABl. S. 4)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.1989 (GVBl. S. 104), folgende Satzung:

**§ 1 Funktion und Aufgaben des Migrationsbeirats**

(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens. Er fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

**§ 2 Rechte des Migrationsbeirats**

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.

(2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Migrationsbeirats zu erteilen.

(3) Der Migrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Stadtrat gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(4) Für Zwecke des Migrationsbeirats werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben satzungsgemäß erfüllen kann. Der Migrationsbeirat erhält im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der vom Direktorium vorzunehmenden Mittelverteilung.

(5) Der Migrationsbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsdienst der Stadt beraten und unterstützt.

## **§ 2 a Zuschussvergaben**

(1) Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Migrationsbeirat nach Maßgabe von Richtlinien Zuschussvergaben empfehlen.

(2) Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen bis 5.000,-- Euro trifft ein für diesen Zweck zu bildender Ausschuss des Migrationsbeirats (§ 8 Abs. 5), dem durch die Geschäftsordnung zusätzliche Aufgaben übertragen werden können, über 5.000,-- Euro die Vollversammlung. Der Vollversammlung vorbehalten Vorgänge sind von dem Ausschuss vorzubehandeln. In Fällen, bei denen das Entscheidungsrecht beim Oberbürgermeister liegt, soll davon nur bei Rechtswidrigkeit, Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen oder Widerspruch zu der Gleichbehandlung der Geschlechter abgewichen werden.

## **§ 3 Pflichten des Migrationsbeirats**

(1) Der Migrationsbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen ausländischer und deutscher Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Zwischennachrichten sind zu erteilen, wenn sich die endgültige Entscheidung länger hinzieht.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag eine Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch Beschluss zugezogen. Sie bzw. er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats.

## **§ 4 Besetzung und Amtszeit des Migrationsbeirats**

(1) Der Migrationsbeirat setzt sich zusammen aus

- a) 40 gemäß § 6 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,
- b) sechs beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Abs. 3,
- c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,
- d) bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 4.

Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.

(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppe Afrika zwei Sitze, an die Gruppe Mittel- und Südamerika zwei Sitze und an die Gruppe Asien (ohne Türkei) 4 Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.



(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiative zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsendet jeweils ein beratendes Mitglied.

(4) Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Migrationsbeirat.

(5) Die Amtszeit des Migrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats (§ 7 Abs. 1), die spätestens drei Monate nach dem Wahltag, das heißt dem Tag, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht, und frühestens nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Migrationsbeirats einzuberufen ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(6) Gewählte Personen können die Übernahme des Amtes ablehnen und Mitglieder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Nachrücker nach.

(7) Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 scheidern aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.

## **§ 5 Teilnahmepflicht**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung des Migrationsbeirats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.

(2) Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann die Vollversammlung eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war.

(3) Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann die Vollversammlung den Verlust des Amtes aussprechen.

## **§ 6 Wahl des Migrationsbeirats**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird von der Stadt gemäß der Wahlordnung für den Migrationsbeirat durchgeführt.

## **§ 7 Vorsitz des Migrationsbeirats**

(1) Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertretung und einer zweiten Stellvertretung.

(2) Die gewählten Vorstände können die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Migrationsbeirats.

(5) Soweit der Migrationsbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese

Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

(6) Jede Staatsangehörigkeit innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Mitglieder mit mehreren (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigkeiten werden mit der (ehemaligen) Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der die Bewerbung zur Wahl des Migrationsbeirats erfolgte. Diese Festlegung gilt auch für andere Gremien und ist für die gesamte Amtszeit verbindlich.

## § 8 Geschäftsgang, Geschäftsführung

(1) Der Migrationsbeirat beschließt in Sitzungen. Der Geschäftsgang und der Aufgabenvollzug richten sich im Übrigen nach der vom Migrationsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Migrationsbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Migrationsbeirats.

(2) Die Vollversammlung des Migrationsbeirats beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu Sitzungen der Vollversammlung zu laden sind darüber hinaus Einrichtungen und Behörden, deren Belange berührt sind. Vertreter der Referate haben an den Sitzungen des Migrationsbeirats teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechnigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Migrationsbeirats. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Staatsangehörigkeit innerhalb der acht stimmberechnigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. § 7 Abs. 6 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend. Die Mitglieder werden vom Migrationsbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Staatsangehörigkeiten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechnigten Mitglieder entsprechend den vorhandenen Staatsangehörigkeiten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.

(6) Beschlüsse des Migrationsbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden dem Direktorium zugeleitet.

(7) Die Geschäftsführung des Migrationsbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Direktorium zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Migrationsbeirats.

## § 9 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Migrationsbeirats erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht.

Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der

Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde.

Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Migrationsbeirats wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 506,-- Euro, den Stellvertretungen wird neben den Sitzungsgeldern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,-- Euro gewährt. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,-- Euro.

(3) Arbeiter und Angestellte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Migrationsbeirats ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

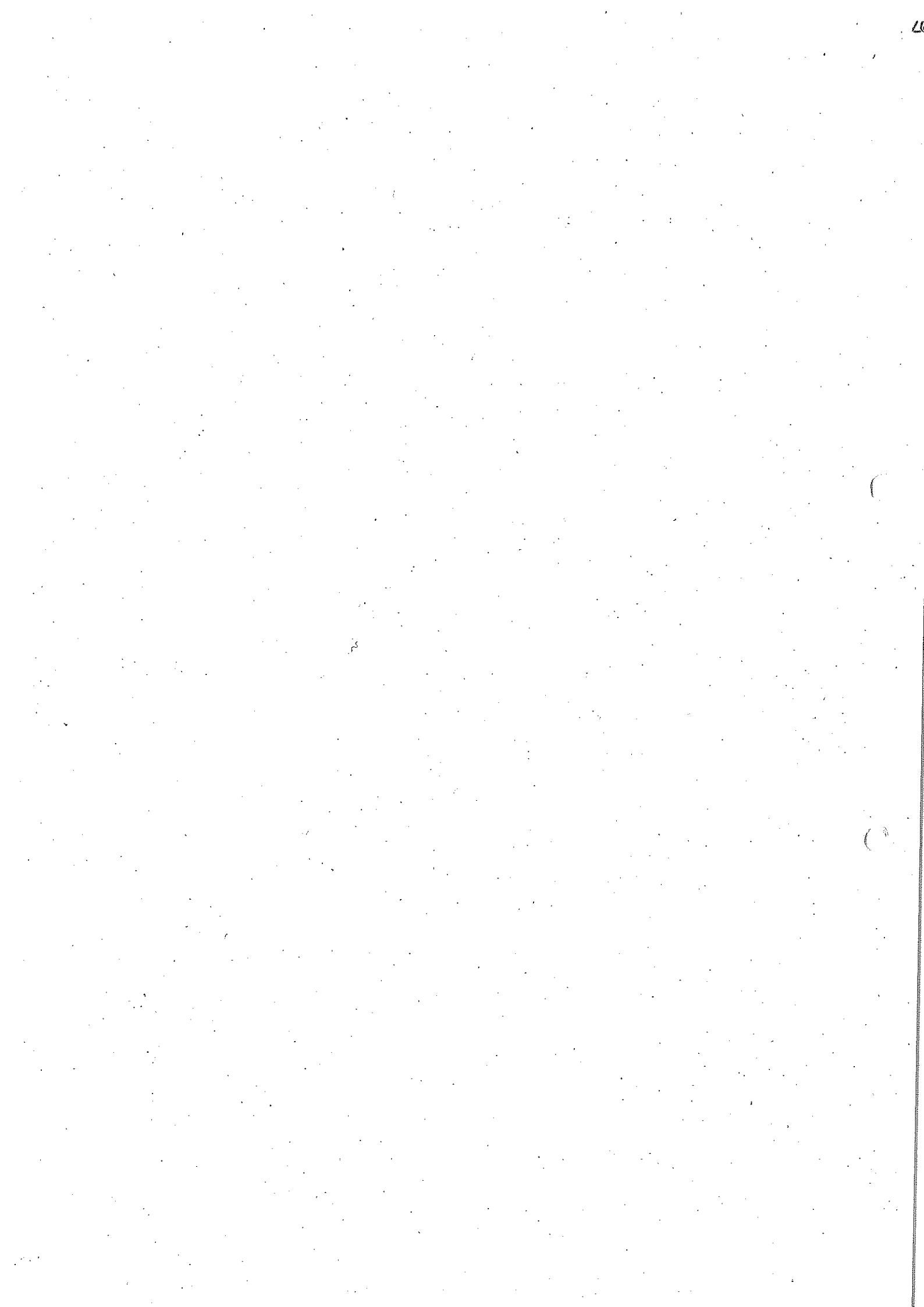
(4) Die Mitglieder des Migrationsbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 25. April 1984 (MüABl. S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 1989 (MüABl. S. 210), außer Kraft.

Der aufgrund dieser Satzung berufene Ausländerbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung des gemäß § 5 gewählten Ausländerbeirat im Amt; seine Rechte und Pflichten für diese Übergangszeit richten sich nach der Satzung vom 25. April 1984.





## Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München

vom 11. Februar 1992

Stadtratsbeschluss:	29.01.1992
Bekanntmachung:	20.02.1992 (MüABl. S. 41)
Änderungen:	27.02.1995 (MüABl. S. 53)
	16.10.1995 (MüABl. S. 261)
	08.05.1996 (MüABl. S. 355)
	18.12.2000 (MüABl. S. 527)
	02.06.2009 (MüABl. S. 171)
	20.10.2009 (MüABl. S. 306)
	31.05.2016 (MüABl. S. 234)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268), folgende Satzung:

### § 1 Aufgaben des Mieterbeirats

(1) Bei der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der Belange der Mieterinnen und Mieter in Wohnungen im Stadtgebiet ein Mieterbeirat, der sich insbesondere mit der Erhaltung preiswerten Wohnraums, aber auch mit allen anderen Miet- und Wohnungsproblemen befassen soll. Der Beirat soll darüber hinaus die Interessen der Mieterinnen und Mieter gegenüber dem Stadtrat, Verwaltung und Öffentlichkeit vertreten und den Erfahrungsaustausch auch der Mieterinitiativen untereinander sicherstellen. Der Beirat pflegt mit allen in der Wohnungspolitik tätigen Institutionen, Organisationen und Behörden Kontakt.

(2) Der Mieterbeirat arbeitet überparteilich und ehrenamtlich.

(3) Der Mieterbeirat hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die Mieterinnen und Mieter von Wohnräumen in München betreffen, zu beraten.

Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die politische Willensbildung sowie auf die Mieterinnen und Mieter ein, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Rechtsberatung führt der Mieterbeirat nicht durch.

### § 2 Rechte des Mieterbeirats

(1) Anträge und Empfehlungen des Mieterbeirats, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Soweit eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nicht herbeigeführt werden konnte, ist der Mieterbeirat über den Verfahrensstand zu unterrichten. Soweit dem Antrag bereits entsprochen wurde, ist der Mieterbeirat hiervon gleichfalls in Kenntnis zu setzen.

(2) Anträge und Empfehlungen des Mieterbeirats, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sind von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(3) Der Mieterbeirat wird durch die Übersendung der Stadtratsvorlagen mietrechtlichen bzw. wohnungspolitischen Inhalts so früh wie möglich von anstehenden Entscheidungen unterrichtet.

# Mieterbeirats 24

Soweit eine Stellungnahme des Mieterbeirates vorliegt, ist diese den Stadtratsvorlagen hinzuzufügen. Ein formelles Anhörungsrecht besteht nicht.

(4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats sowie der Sitzungen der Bezirksausschüsse, die einschlägige Angelegenheiten behandeln, wird auf Antrag die bzw. der Vorsitzende oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person des Mieterbeirates nach entsprechender Beschlussfassung hinzugezogen.

(5) Der Mieterbeirat betreibt eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit.

Hierbei wird er insbesondere vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration und vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.

(6) Hinsichtlich einer Haftungsfreistellung ehrenamtlich Tätiger gilt Art. 20 Abs. 4 Satz 3 Gemeindeordnung entsprechend.

## § 3 Pflichten des Mieterbeirats

(1) Der Mieterbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von Organisationen oder Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

Soweit eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nicht herbeigeführt werden konnte, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Verfahrensstand zu unterrichten. Soweit dem Antrag bereits entsprochen wurde, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ebenfalls davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 1 wird auf Antrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch Beschluss zugezogen. Sie bzw. er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Mieterbeirates.

## § 4 Besetzung und Amtszeit des Mieterbeirats

(1) Der Mieterbeirat setzt sich aus bis zu 25 stimmberechtigten und fünf beratenden Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Jeder Bezirksausschuss hat das Recht eine in Mieterfragen engagierte Person als stimmberechtigtes Mitglied vorzuschlagen. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in das Mieterbeiratsgremium.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Mieterbeirates müssen mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk gemeldet sein. Bei Verlegung des Wohnsitzes aus dem Stadtbezirk erlischt die Mitgliedschaft.

Die auf Vorschlag der Bezirksausschüsse berufenen Mitglieder des Mieterbeirates sind verpflichtet, ihren jeweiligen Bezirksausschüssen vierteljährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Mieterverein München e. V., der Verein Mieter helfen Mietern, der Behinderten-, der Senioren- und der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München werden jeweils durch ein beratendes Mitglied vertreten.

(4) Jede Fraktion oder Gruppierung im Stadtrat der Landeshauptstadt München entsendet zu den Sitzungen des Mieterbeirates eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ohne Stimmberechtigung, die bzw. der auch während der laufenden Sitzungsperiode des Stadtrats vertreten werden kann.

(5) Ehrenamtliche Stadträte der Landeshauptstadt München, Abgeordnete des Bayerischen Landtags sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages können dem Mieterbeirat als Mitglieder nicht angehören.

(6) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Vorschlag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende eines Kalendermonats durch den Stadtrat abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt und insbesondere nicht mehr zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit ist oder den Geschäftsgang und den Aufgabenvollzug nachhaltig behindert.

(7) Die Mitglieder des Mieterbeirats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden zum Ende eines Kalendermonats niederlegen.

## MieterbeiratS 24

(8) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds kann auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksausschusses durch den Stadtrat ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit berufen werden.

### § 5 Vorstand des Mieterbeirats

(1) Der Mieterbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Falle einer Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertretung die Vertretung wahr. Ist auch diese verhindert, nimmt die zweite Stellvertretung die Vertretung wahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Mieterbeirats und vollzieht seine Beschlüsse.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, entscheidet der Mieterbeirat.

(4) Ist die rechtzeitige Durchführung der Neuwahl des Vorstandes nicht möglich, kann der bisherige Vorstand nach dem Ablauf der Amtszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe für eine Übergangszeit von bis zu zwölf Monaten die Geschäfte des Mieterbeirates kommissarisch bis zur Neuwahl weiterführen.

### § 6 Geschäftsgang, Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsgang und der Aufgabenvollzug richten sich nach der vom Mieterbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(2) Der Mieterbeirat beschließt in Sitzungen. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Mieterbeirats sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu machen.

Die Sitzungen des Mieterbeirats sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Der Mieterbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechnigte Mitglieder rechtzeitig geladen und die Mehrheit der beschließenden stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Mieterbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Die Protokolle der Sitzungen des Mieterbeirates werden durch eine Bürokräft des Mieterbeirates erstellt und versandt.

Die Beschlüsse des Beirats werden von der bzw. dem Vorsitzenden dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugeleitet.

(5) Die Geschäftsführung des Mieterbeirats obliegt dem Vorstand.

### § 7 Personal- und Sachkosten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Mieterbeirat Personalkosten bis zur jeweiligen Höchstgrenze für die Beschäftigung einer bzw. eines geringfügig tätigen Mitarbeiterin/Mitarbeiters und Sachkosten bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 26.000,-- Euro durch die Landeshauptstadt München erstattet.

(2) Aus der Pauschale können insbesondere folgende Kosten gedeckt werden:

- Verwaltungskosten, soweit diese nicht in der Mieterbeiratsgeschäftsstelle anfallen (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porto)
- Fahrtkosten
- Repräsentationsaufwendungen

## MieterbeiratS 24

- Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle)
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.)
- Druckkosten (z.B. Informationsmaterial)
- Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates und den vier vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzung erhält jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 35,-- Euro<sup>1</sup>. Die bzw. der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag<sup>2</sup>.

Neben den Sitzungsgeldern erhält die bzw. der Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,-- Euro<sup>3</sup>, die Stellvertretungen erhalten monatlich je 226,-- Euro<sup>4</sup>. Darin sind sämtliche Aufwendungen (wie z.B. Fahrtkosten) pauschal mit abgegolten.

Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Jahr auch für die oben festgesetzten Entschädigungen.

(3) Vom Amt für Wohnen und Migration werden für die gemäß Abs. 1 zu erstattenden Sachkosten nach Bedarf Teilbeträge auf das Konto des Mieterbeirates überwiesen. Sobald die jeweiligen Mittel aufgebraucht sind und der Mieterbeirat hierfür an Hand von Belegten Rechnung gelegt hat, werden nach Prüfung dieser Unterlagen weitere festzulegende Teilbeträge überwiesen. Die abschließende Rechnungslegung durch die bzw. den Mieterbeiratsvorsitzende(n) für die Ausgaben des vorausgegangenen Haushaltsjahres erfolgt gegenüber dem Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration - bis spätestens zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

(4) Über die Verwendung von Einzelausgaben aus der Pauschale in Höhe von unter 300,-- Euro entscheidet die bzw. der Mieterbeiratsvorsitzende, über 300,-- Euro entscheidet die bzw. der Mieterbeiratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Mieterbeiratsgremium.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>1</sup> 36,00 € (Stand: 01.01.2018)

<sup>2</sup> 72,00 € (Stand: 01.01.2018)

<sup>3</sup> 663,00 € (Stand: 01.01.2018)

<sup>4</sup> 231,00 € (Stand: 01.01.2018)





## Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom 13. November 2008

Stadtratsbeschluss:	08.10.2008
Bekanntmachung:	01.12.2008 (MüABl. S. 625)
Änderungen:	12.12.2013 (MüABl. S. 553) 14.12.2016 (MüABl. S. 534)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung

### § 1 Funktion und Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit der/dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München zusammen.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe,
  - a) den Stadtrat, die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
  - b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren;
  - c) die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten und
  - d) zur Weiterentwicklung der Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

### § 2 Rechte des Behindertenbeirats

- (1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirats zu erteilen.
- (2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirats zu erteilen.
- (3) Der Behindertenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (4) Zu Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats ist auf Antrag eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirats hinzuzuziehen. § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.
- (5) Der Behindertenbeirat erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Haushaltsmittel. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(6) Der Behindertenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.

## § 3 Pflichten des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.
- (2) Der Behindertenbeirat ist gehalten, behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag die Antragstellerin/der Antragsteller oder eine Vertretung durch Beschluss des jeweils befassten Gremiums zugezogen.

## § 4 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 2;
  - b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit;
  - c) dem oder der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
  - d) bis zu zehn Vertreterinnen und Vertretern des Münchner Stadtrats;
  - e) gestrichen;
  - f) je einer oder einem Delegierten von Vereinen, Verbänden und Gruppen von und für Menschen mit Behinderungen;
  - g) einer oder einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München;
  - h) der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Landeshauptstadt München;
  - i) je einer oder einem Delegierten der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Ausländerbeirats, des Seniorenbeirats und des Gesundheitsbeirats;
  - j) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bezirks Oberbayern;
  - k) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentrums Bayern Familie und Soziales;
  - l) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der städtischen Referate;
  - m) der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats;
  - n) der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der bzw. des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) bis h) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 1 i) bis n) sind beratend tätig.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a) wird von den Vorsitzenden der Facharbeitskreise bestätigt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Facharbeitskreis.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 d) werden vom Münchner Stadtrat gewählt oder benannt.
- (5) Vereine, Verbände und Gruppen nach Abs. 1 f) erhalten je eine bzw. einen Delegierten. Die Mitgliedschaft des oder der Delegierten endet mit der Abberufung durch die entsendende Organisation.

## § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Behindertenbeirats. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand bekannt zu machen.

## BehindertenbeiratS 32

(Stand: 01.01.2017)

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Beschlüsse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beschlüsse von sozialpolitischen Initiativen;
- c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Facharbeitskreisen;
- d) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands;
- e) Wahl der bzw. des Behindertenbeauftragten als Vorschlag für die durch den Stadtrat erfolgende Ernennung gemäß der Satzung der/des Behindertenbeauftragten;
- f) Aufnahme von Verbänden, Vereinen und Gruppen als Mitglieder;
- g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Von der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Facharbeitskreise

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben richtet der Behindertenbeirat Facharbeitskreise ein. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung existierenden Facharbeitskreise bleiben weiterhin bestehen.

(2) Mitglied der Facharbeitskreise können diejenigen Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Organisationen der Behindertenarbeit, von Behörden und sonstige Interessierte sein, die

- a) regelmäßig im Facharbeitskreis mitarbeiten und
- b) in München für die Belange von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(3) Die Facharbeitskreise bestimmen ihre inhaltlichen Schwerpunkte selbst. Sie können zur Erledigung der Aufgaben des Behindertenbeirats durch den Vorstand sowie der Vollversammlung zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen.

(4) Die Facharbeitskreise haben die Aufgabe, in ihrem Fachgebiet

- a) Stellungnahmen, Vorschläge und Forderungen zu erarbeiten;
- b) den fachlichen Austausch und die Vernetzung zu fördern;
- c) Konzepte zu entwickeln, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen;
- d) den Beirat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach außen zu vertreten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben; der Vorstand ist jeweils über die Außenvertretung in Kenntnis zu setzen.

(5) Ein Facharbeitskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; Ausnahmen können von der Vorsitzendenrunde beschlossen werden.

(6) Die Facharbeitskreise treffen sich mindestens viermal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Die Arbeit wird dokumentiert und den anderen Mitgliedern des Beirats in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Qualität der Arbeit wird überprüft.

(8) Die Facharbeitskreise wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(9) Die Facharbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Vorsitzendenrunde

(1) Die Vorsitzendenrunde trifft zwischen den Vollversammlungen die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen und koordiniert die Arbeit des Behindertenbeirats. Zu ihren Aufgaben gehören

- a) Planung und Auswertung der Jahresarbeit;
- b) Gründung von Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
- c) Aufgabenverteilung an Facharbeitskreise;
- d) Festlegung der Vertretung des Beirats in Gremien außerhalb des Beirats;
- e) Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- f) Diskussion grundsätzlicher Angelegenheiten;
- g) Beschluss von Kampagnen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben.

(2) Die Vorsitzendenrunde besteht aus

- a) den drei von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern;
- b) dem oder der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern eines jeden Facharbeitskreises;
- d) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege;
- e) der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle;
- f) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Direktoriums;
- g) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sozialreferats.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a) bis c) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 2 d) bis g) sind beratend tätig.

(4) Die Vorsitzendenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats.

(2) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen, der bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine oder einen Vorsitzenden, die bzw. der den Vorstand im innerstädtischen Bereich und gegenüber den übrigen Mitgliedern des Behindertenbeirats vertritt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Außenvertretung

(1) Die Außenvertretung des Behindertenbeirats nimmt die bzw. der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München wahr. Sie bzw. er kann diese Aufgabe im Einzelfall auf andere Mitglieder des Behindertenbeirats delegieren.

(2) Das Recht der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 4 Punkt d), in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich den Behindertenbeirat nach außen zu vertreten, bleibt davon unberührt.

# BehindertenbeiratS 32

(Stand: 01.01.2017)

(3) Der Vorstand, die Vorsitzendenrunde oder die Facharbeitskreise können Delegierte in andere städtische und nichtstädtische Gremien oder Ausschüssen entsenden. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet die Vorsitzendenrunde. Die delegierten Personen erstatten jeweils dem delegierenden Gremium in geeigneter Form Bericht.

## § 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Sozialreferat zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Behindertenbeirats.

## § 11 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld beträgt:

- a) für die Teilnahme an der Vorstandssitzung für die Vorstandsmitglieder und die bzw. den Vorsitzenden 35 Euro.
- b) für die Teilnahme an der Vorsitzendenrunde für jedes Mitglied 70 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro.
- c) Für die Teilnahme an Sitzungen der Facharbeitskreise für jedes Mitglied 35 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold). Ihre bzw. seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 250 Euro. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt.

5) Abhängige Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(6) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgendes Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 4 festgesetzten Entschädigungen.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirats vom 06.12.2005 außer Kraft. Die bestehenden Gremien des Behindertenbeirats bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt.





## Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung)

vom 21. Dezember 2012

Stadtratsbeschluss: 28.11.2012  
Bekanntmachung: 21.01.2013 (MüABl. S. 33)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Selbsthilfebeirat vertritt die Interessen der Selbsthilfe in der Landeshauptstadt München.
- (2) Der Selbsthilfebeirat begutachtet als unabhängiges Gremium die Förderanträge der Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich. Seine Stellungnahmen sind Empfehlungen gegenüber der Verwaltung bzw. gegenüber dem Stadtrat der Landeshauptstadt München. Die Förderanträge werden von den zuständigen Fachreferaten an den Selbsthilfebeirat zur Begutachtung weitergeleitet.
- (3) Der Selbsthilfebeirat berät Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierte Gruppen auf Anfrage vor, während und nach der Antragstellung.
- (4) Die Selbsthilfebeiratsmitglieder können an den Beratungsgesprächen, die mit den Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Zusammenhang mit ihrem Förderantrag stattfinden, teilnehmen, soweit die betreffenden Initiativen einverstanden sind.

### § 2 Zusammensetzung

Der Selbsthilfebeirat setzt sich zusammen aus:

- vier stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden;
- vier stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden;
- einem stimmberechtigten Mitglied einer Ausbildungseinrichtung (z.B. Hochschule), die im Einvernehmen zwischen den Initiativen und dem Sozialreferat vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt wird;
- einem vom Referat für Gesundheit und Umwelt zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;
- einem vom Sozialreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;
- einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4).

# SelbsthilfebeiratsS 29

## § 3 Amtszeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates werden für drei Jahre gewählt bzw. bestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied erhält für sich eine Vertretung.
- (3) Die Vertretungen sind bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder voll stimmberechtigt.
- (4) Als Vertretung ist jene Person aus dem Kandidatenkreis zu benennen, die bei der Wahl in dem jeweiligen Themenbereich die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (5) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Vertretung nach bzw. die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im jeweiligen Themenbereich. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Wahlverfahren für die durch Wahl zu bestimmenden Beiratsmitglieder wird im Benehmen zwischen Selbsthilfebeirat, Selbsthilfezentrum und Sozialreferat einvernehmlich nach demokratischen Grundsätzen geregelt.

## § 4 Verfahren

- (1) Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag der Landeshauptstadt München/Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung und ist zuständig auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Beiratswahlen.
- (2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die stimmberechtigten Selbsthilfebeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
- (4) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung den Raum verlässt, so ist dies zu protokollieren.
- (5) Für die Beratung und Abstimmung im Selbsthilfebeirat gilt Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. Ein wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat während der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich. Die grundsätzlich nach den geltenden Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe förderfähigen Initiativen können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.
- (7) Der Selbsthilfebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5 Entschädigung

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale von 26,- Euro pro Sitzung.
- (2) Diese Pauschale schließt auch die Aufwendungen für beratende Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen ein.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 07.06.1990 (MÜABI. S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2000 (MÜABI. S. 526), außer Kraft.





## Stadtrecht

Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München  
(Sportbeiratssatzung)

vom 18. Dezember 1980

Stadtratsbeschluss:	17.12.1980
Bekanntmachung:	30.12.1980 (MüABl. S. 366)
Änderungen:	18.07.1985 (MüABl. S. 139)
	03.04.1987 (MüABl. S. 71)
	15.12.1997 (MüABl. S. 370)
	15.02.2000 (MüABl. S. 40)
	08.08.2008 (MüABl. S. 563)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 20 a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223), folgende Satzung:

**§ 1 Aufgaben des Sportbeirats**

Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Landeshauptstadt München in allen grundsätzlichen Fragen des Sports zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern. Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats insbesondere auf

- a) die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen),
- b) die Verwendung der für den Sport im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) die Aufklärung und Werbetätigkeit zur Förderung des Sports, z. B. bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

**§ 2 Verfahren**

(1) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Schulreferat/Sportamt der Landeshauptstadt München.

(4) Die Landeshauptstadt München ist gehalten, die Beschlüsse des Beirats zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von 6 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 16 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats zu erteilen.

# SportbeiratS 26

(5) Der Sportbeirat ist bei allen seine Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(6) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Landeshauptstadt München eine Geschäftsordnung.

## § 3 Besetzung des Sportbeirats

(1) Der Sportbeirat setzt sich aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und aus den Mitgliedern mit beratender Stimme gemäß Absatz 3 zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) Die/der Vorsitzende des Kreises München im Bayer. Landes-Sportverband.

b) 19 weitere Mitglieder, die vom Stadtrat auf Vorschlag berufen werden.

Vorschlagsberechtigt sind:

(aa) Der Bayerische Landessportverband, Kreis München, für 15 Mitglieder, davon 1 Vertreterin/Vertreter der Kreisjugendleitung der Münchner Sportjugend und 14 Personen, die der Vorstandschaft eines Münchner Sportvereins angehören müssen und nach Möglichkeit die in München am häufigsten ausgeübten Sportarten vertreten. Von den 14 Vereinsvertreterinnen/Vereinsvertretern sollen zwei aus Kleinvereinen, vier aus Mittelvereinen und acht aus Großvereinen kommen.

(bb) Der Bayer. Sport-Schützenbund Bezirk München, der Deutsche Alpenverein (Münchner Sektion), der Verein Münchner Sportpresse e.V., das Sportzentrum der technischen Universität München für je 1 Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter.

c) Ferner ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Olympiapark München GmbH stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Sportbeirat an:

a) Die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

b) Die Stadtschulrätin/der Stadtschulrat oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Leiterin/der Leiter des Sportamts oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

c) Die städtische Gesundheitsbehörde mit 1 Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter.

d) Die städtische Bäderverwaltung mit 1 Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Fachreferentinnen/Fachreferenten und Sachverständige können beratend an den Sitzungen des Sportbeirats teilnehmen, soweit sie von der/dem Vorsitzenden eingeladen sind.

## § 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats beträgt fünf Jahre. Ausgenommen sind hiervon die in § 3 Abs. 2 a und c genannten Mitglieder. Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden.

(2) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied ist auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestimmen.

(3) Für die Ablehnung der Aufnahme des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung gilt Art. 19 GO entsprechend.

# SportbeiratS 26

## **§ 5 Vorsitz**

(1) Der Sportbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet seine Sitzungen.

## **§ 6 Entschädigung**

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Sportbeirates erhalten ein Sitzungsgeld von 15,- Euro. Die/der Vorsitzende des Sportbeirates erhält eine monatliche Entschädigung von 75,- Euro. Die Schriftführerin/der Schriftführer bzw. das jeweils protokollführende Mitglied erhält doppeltes Sitzungsgeld.

## **§ 7 Aufhebung von Vorschriften**

Die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München vom 19. November 1979 (MüABl. S. 243) wird aufgehoben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





## Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

vom 14. Dezember 2016

Stadtratsbeschluss: 14.12.2016  
Bekanntmachung: 30.12.2016 (MÜABI. S. 534)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

### § 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) In der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner eine Seniorenvertretung. Sie setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter) und dem Seniorenbeirat (zentrales Beratungs- und Beschlussorgan) zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken Seniorenvertretungen gebildet (vgl. § 2 Abs. 5).

(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 13. Die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer werden durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen. Diese zusätzlichen Mitglieder haben in den Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken die Stellung einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 13 Abs. 2) vertreten.

### § 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(2) Die Seniorenvertretung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Seniorenbeirat dar. Durch die Seniorenvertretungen der einzelnen Stadtbezirke werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und Informationen des Seniorenbeirates an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme zu den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt davon unberührt.

(3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Münchens durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(4) Dem Seniorenbeirat steht ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrecht zu. Er ist zur Wahrnehmung seiner Rechte von der Stadtverwaltung in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

(5) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen. Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und

# SeniorenvertretungsS 28

Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann. Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss. Die Rechte dieser Beauftragten richten sich entsprechend nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 12 (Antragsrecht) und § 16 Abs. 5 (Rederecht). In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Service Zentren“ entsendet die örtliche Seniorenvertretung jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten.

(6) Die Seniorenvertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates einberufen. Dabei können Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat gerichtet werden, über die dieser zu entscheiden hat.

(7) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Dem Seniorenbeirat werden die Tagesordnungen aller Stadtratsausschüsse übersandt. Soweit dabei Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt München betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat alle nötigen Unterlagen umgehend zugesandt. Wird Rederecht vor dem jeweiligen Ausschuss gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München entsprechend.

(8) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

## § 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre, soweit nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 12 Abs. 3 (z.B. Wegzug aus dem Stadtbezirk, für den es gewählt wurde) verliert.

(2) Die Amtszeit der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirates beginnt nach Ablauf von drei Monaten mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft den Seniorenbeirat spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung ein.

(3) Für jedes ausscheidende Mitglied der Seniorenvertretung rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Seniorenvertretungswahl im Stadtbezirk der bzw. des Ausscheidenden nach. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt deren bzw. dessen nach § 13 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach.

Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die gewählte Seniorenvertretung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

## § 4 Vorstand des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von vier Wochen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

## SeniorenvertretungsS 28

### § 5 Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die bzw. der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Aufgaben an die Vorstände, die örtlichen Seniorenvertretungen und Fachausschüsse.

(2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Seniorenbeirates übt die bzw. der nach § 13 Abs. 2 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus.

(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden direkt der fachlich zuständigen Stelle, innerhalb der Stadtverwaltung dem zuständigen Referat, zugeleitet. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.

(5) Anträge des Seniorenbeirates sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Stadtverwaltung zu behandeln. Sollte sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinziehen, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unter Angabe der Gründe zu erteilen.

(6) In den Fällen der Anhörung wird dem Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

### § 6 Verwaltungskostenbudget

(1) Der Seniorenbeirat erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(2) Aus dem Verwaltungskostenbudget gemäß Abs. 1 werden alle für die Seniorenvertretung anfallenden Kosten gedeckt.

(3) Über die Verwendung des Verwaltungskostenbudgets wird dem Sozialreferat jährlich berichtet. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

(4) Das Verwaltungskostenbudget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt München sind anzuwenden. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

(5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 300 Euro entscheidet die bzw. der Seniorenbeiratsvorsitzende, über 300 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand des Seniorenbeirats.

### § 7 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100 Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250 Euro; die bzw. der Vorsitzende von 650 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach Abs. 2 gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied und die bzw. der Vorsitzende pro Sitzung 35 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates erhält jedes Mitglied pro Sitzung 70 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied pro Sitzung 35 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(3) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro

# SeniorenvertretungsS 28

gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(4) Die maximale Zahl der nach Abs. 2 und 3 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60.

(5) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen.

## § 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des GLKrWG und der GLKrWO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

## § 9 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Briefwahlvorstände.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Sozialreferentin oder der Sozialreferent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 12 Abs. 12) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzerinnen oder die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig ist.

(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahlvorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.



# SeniorenvertretungsS 28

## § 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit nicht § 4 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Landeshauptstadt München stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

## § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) An der Wahl zur Seniorenvertretung können alle Gemeindeangehörige teilnehmen, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet, und
- seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München haben und
- nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.

(2) Für das Amt eines Mitgliedes der Seniorenvertretung ist jede nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigte Person wählbar.

(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(4) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für alle, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von Amts wegen.

## § 12 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate vor dem Wahltermin öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen.

(3) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert in geeigneter Weise über die Wahl.

# SeniorenvertretungsS 28

(6) Jeder Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlschein
- einen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(7) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein.

(8) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.

(9) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirkes, jedoch mindestens drei Stimmen. Ein Häufeln von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.

(10) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff, mit der Maßgabe, dass die Auszählung an dem Samstag, der dem Wahltag folgt, durchgeführt wird.

(11) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung des Wahlausschusses findet frühestens fünf Wochen nach dem Wahltag statt.

(12) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

## **§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 12 im jeweiligen Stadtbezirk die höchste Stimmzahl erreicht hat, ist gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung im jeweiligen Stadtbezirk die zweithöchste Stimmzahl erreicht hat, ist erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter des im Stadtbezirk nach Abs. 1 gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates. Entsprechend sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmzahlen weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw. Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates benachrichtigt und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie bzw. er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Nimmt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie nach Abs. 3 als nicht angenommen, rückt die bzw. der nach Abs. 2 gewählte erste Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Position des im Stadtbezirk gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates nach. Dabei

## SeniorenvertretungsS 28

ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese Bewerberin oder dieser Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie als nicht angenommen, wird dieses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fortgesetzt. Wird die Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates nicht angenommen, bleibt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber weiterhin, Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter des jeweiligen Stadtbezirkes.

(5) Im Falle der Anwendung des Abs. 4 rücken die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils nächsthöchsten Stimmenzahlen bei der Wahl der Seniorenvertretung in die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach.

(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage kommen.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich das Los.

(8) Das Ergebnis der Wahl des Seniorenbeirates wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin bzw. Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bewirkt. Die Stadt soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 10.04.2000 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2012 (MüABl. S. 301), außer Kraft.





## Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

vom 6. August 2012

Stadtratsbeschluss: 25.07.2012  
Bekanntmachung: 20.08.2012 (MÜABl. S. 261)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

### Erster Teil - Aufgaben der Gremien, Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landeshauptstadt München

#### § 1 Gemeinsame Elternbeiräte der Landeshauptstadt München

(1) Für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden je nach Einrichtungsart Gemeinsame Elternbeiräte gewählt, die gegenüber der Landeshauptstadt München die einrichtungsübergreifenden Interessen aller Personensorgeberechtigten vertreten. Sie wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen städtischen Stellen vertrauensvoll zusammen.

(2) Es werden folgende Gremien gewählt:

- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT)

Die einzelnen Gremien regeln ihren Geschäftsgang selbst und können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

#### § 2 Rechte und Aufgaben der Gemeinsamen Elternbeiräte der Landeshauptstadt München

(1) Die Gemeinsamen Elternbeiräte nehmen alle über den Bereich einer Kindertageseinrichtung hinausgehenden Belange der Kinder und Personensorgeberechtigten wahr. Dabei ist es insbesondere ihre Aufgabe,

- a) die einrichtungsübergreifenden Interessen der Personensorgeberechtigten für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gegenüber der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen zu wahren,
- b) Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen und der Personensorgeberechtigten zu erörtern und
- c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit und zwischen den jeweils anderen städtischen Elternvertretungsgremien und der Landeshauptstadt München zu fördern, für den

# Gemeinsame ElternbeiratsS 577

GEBHT auch die Kooperation mit dem Gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen und dem Gemeinsamen Elternbeirat der Förderschulen zu pflegen.

(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen jeweils vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen.

Dies gilt insbesondere für

- a) Änderungen der städtischen Satzungen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen betreffen,
- b) Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen betreffen und die einrichtungsübergreifend die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten der Kinder in den Einrichtungen berühren.

Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den Einrichtungen haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.

(3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können beim Referat für Bildung und Sport in schriftlicher Form Anträge stellen, die sie in ihrem jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen haben. Das Referat für Bildung und Sport prüft diese Anträge binnen einer Frist von drei Monaten und teilt den Gemeinsamen Elternbeiräten das Ergebnis mit, wobei im Falle einer Ablehnung eines Antrags das Ergebnis zu begründen ist. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.

(4) Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA. Das Referat für Bildung und Sport - Fachabteilung 4 - ist Ansprechpartnerin für die Angelegenheiten der städtischen Tagesheime. Das Referat für Bildung und Sport wird gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden. Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für die Landeshauptstadt München sind die Vorsitzenden der Gemeinsamen Elternvertretungen.

(5) Die Gemeinsamen Elternbeiräte werden jedes Jahr zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit zu einem Gespräch mit Vertreterinnen / Vertretern des Referats für Bildung und Sport eingeladen. Das Gremium kann für diese Gespräche Themen vorschlagen, möglichst vier Wochen vorher.

(6) Der jeweils sachlich zuständige Gemeinsame Elternbeirat kann bei Bedarf eine Vertreterin/einen Vertreter des Referats für Bildung und Sport zu Gesprächen bitten. Sofern Themen einrichtungsübergreifend zwei oder mehr Gemeinsame Elternvertretungen betreffen, sollen diese die Themen im Vorfeld des Gesprächs untereinander absprechen und das Referat für Bildung und Sport zu einem gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Gemeinsamen Elternvertretungen bitten. Das Referat für Bildung und Sport ist in der Regel vier Wochen vor dem Gesprächstermin über die vorgesehenen Themen zu unterrichten. Nach Möglichkeit soll eine Vertreterin / ein Vertreter des Referats für Bildung und Sport an diesen Gesprächen teilnehmen.

## Zweiter Teil - Zusammensetzung und Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte

### § 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Elternbeiräte

Die Gemeinsamen Elternbeiräte bestehen jeweils aus neun Mitgliedern, die in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten gewählt werden. Wird die volle Mitgliederzahl nicht erreicht, hat das keine Auswirkungen auf den Bestand des Gremiums.

### § 4 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jeweils eine Delegierte / ein Delegierter aus jedem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtungsart. Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte Delegierte / wahlberechtigter Delegierter vertritt. Ebenso wählen sie eine Ersatz-Delegierte / einen Ersatz-Delegierten für den Fall einer Verhinderung der / des Delegierten am Termin der Wahlversammlung. Sollte keine Delegierte / kein Delegierter bestimmt werden, so ist die / der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall

# Gemeinsame ElternbeiratsS 577

seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Von der Wahlberechtigung kann nur durch persönliches Erscheinen bei der Wahlversammlung zum Gemeinsamen Elternbeirat Gebrauch gemacht werden.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart.

## § 5 Wahlverfahren

(1) Das Referat für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit der / dem noch amtierenden Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Die Wahlversammlung ist öffentlich und findet nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres bis spätestens 30. November eines jeden Jahres statt.

(2) Das Referat für Bildung und Sport lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Wahlversammlung ein. Diese Einladung wird den neu gewählten Elternbeiräten unverzüglich, d.h. in der Regel unmittelbar nach beendeter Wahl und Feststehen des Wahlergebnisses, von der Einrichtungsleitung übergeben. In dieser Einladung werden die Elternbeiräte darüber informiert, dass sie jeweils eine Delegierte / einen Delegierten als Wahlberechtigte / Wahlberechtigten entsenden können.

(3) Die Einladung gilt als Nachweis der Wahlberechtigung und ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

(4) Die Wahlversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats eröffnet und geleitet. Sie / Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschläge.

(5) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats sowie zwei Wahlberechtigten als Beisitzerinnen / Beisitzer. Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag der / des Vorsitzenden oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Von der Bildung eines Wahlvorstandes kann abgesehen werden, sofern dies die anwesenden Wahlberechtigten beschließen. In diesem Fall übernimmt die / der Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats die Aufgaben des Wahlvorstandes.

(6) Die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat geben bei der Wahlversammlung bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekannt, dass sie kandidieren und stellen sich den Wahlberechtigten vor (Wahlvorschläge). Für den Fall einer Verhinderung einer Bewerberin / eines Bewerbers kann der Wahlvorschlag auch schriftlich oder mündlich der / dem Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekannt gegeben werden. Die / Der Vorsitzende gibt den anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge bekannt. Im Falle einer Bewerbung einer / eines bei der Wahlversammlung Abwesenden soll ihre / seine Erklärung vorliegen, dass sie / er die Wahl ggf. annimmt.

(7) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass die Empfängerin / der Empfänger in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage der Einladung, ihre / seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

(8) Gewählt werden können nur die in einem Wahlvorschlag gemäß Abs. 6 namentlich aufgeführten Personen.

(9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die / der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Namen der von ihr / ihm gewählten Personen einträgt. Mit jedem Stimmzettel können neun Personen gewählt werden. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber darf auf einem Stimmzettel jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Namensgleichheiten ist auf dem Stimmzettel in geeigneter Weise für die Eindeutigkeit der Stimmabgabe zu sorgen (zusätzliche Angabe „Frau“ / „Herr“ oder Vorname). Die ausgefüllten Stimmzettel werden dem Wahlvorstand übergeben.

## § 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

# Gemeinsame ElternbeiratsS 577

(2) Gewählt sind die neun Bewerberinnen / Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

- die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen,
- die den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten,
- auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat,
- die Nein-Stimmen enthalten,
- die leer sind,
- die den Willen der / des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen,
- die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.

(4) Die / Der Vorsitzende der Wahlversammlung teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, bei der Wahl des GEBHT zusätzlich der zuständigen Fachabteilung 4, mit.

## § 7 Niederschrift, Wahlunterlagen

(1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes bzw. den Verzicht auf Bestellung eines Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über eine Erklärung der Ablehnung der Wahl wird von einer Beisitzerin / einem Beisitzer bzw. im Falle des § 5 Abs. 5 Satz 5 und 6 dieser Satzung von der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates eine Niederschrift gefertigt.

(2) Nach der Wahl übergibt die / der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Unterlagen dem Referat für Bildung und Sport.

## Dritter Teil - Amtszeit und Geschäftsgang

### § 8 Amtszeit, Tätigkeit im Gemeinsamen Elternbeirat, Ausscheiden

(1) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats und endet mit der ersten Sitzung des neuen Gemeinsamen Elternbeirats im darauffolgenden Jahr.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats ist ehrenamtlich.

(3) Die einzelnen Ämter innerhalb eines Gemeinsamen Elternbeirats, insbesondere die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden, bestimmt das Gremium durch interne Wahl aus seinen Reihen anlässlich der ersten Sitzung, nach Möglichkeit im Anschluss an die Wahlversammlung. Der GEBHT bestimmt nach Möglichkeit zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen eine / einer einem Hort-Elternbeirat, die / der andere einem Tagesheim-Elternbeirat angehört. Eine Übernahme dieser beiden Ämter durch eine Person ist ausgeschlossen.

(4) Ersatzmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 sind nicht aktiv an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Elternvertretungen beteiligt, sie werden auch dann nicht zu den Sitzungen eingeladen, wenn ein aktives Mitglied im Einzelfall an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Gemeinsamen Elternbeirat endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder der Niederlegung der Mitgliedschaft oder dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Verliert ein Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats seine Wählbarkeit aufgrund altersbedingten Ausscheidens des Kindes aus der städtischen Kindertageseinrichtung zum Ende des Tageseinrichtungsjahres, so verbleibt das Mitglied bis zu nächster Wahl im Gemeinsamen Elternbeirat, sofern es nicht von sich aus sein Ausscheiden erklärt.

(6) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach und wird dadurch zum aktiven Mitglied des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats. Eine Nachwahl findet nicht statt.



## Gemeinsame ElternbeiratsS 577

(7) Scheidet die / der Vorsitzende aus dem Gemeinsamen Elternbeirat aus, so wird eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender gewählt.

### § 9 Geschäftsgang

(1) Die / Der Vorsitzende beruft den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Sie / Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte tagen nichtöffentlich. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte müssen die Landeshauptstadt München auf Verlangen des Referats für Bildung und Sport in der Sitzung hören.

(4) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen, insbesondere Vertreterinnen / Vertreter des Referats für Bildung und Sport, zur Sitzung einladen.

### § 10 Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeinsame Elternbeirat erhält auf Antrag einen Aufwandsersatz im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Den Gemeinsamen Elternbeiräten werden die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung gestellt; darüber hinaus entscheidet das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Satzung der Landeshauptstadt München über die Aufgaben und die Wahl des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kinderkrippen (GEbKri-Satzung) vom 20.12.1999 (MüABl. S. 474), geändert durch Satzung vom 18.10.2004 (MüABl. 401) und

die Satzung über Aufgaben und Wahl des Gemeinsamen Kindergartenbeirates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2004 (MüABl. S. 353) sowie

die Satzung der Landeshauptstadt München über die Aufgaben und Wahl des Gemeinsamen Hortelternbeirats vom 28.09.1983 (MüABl. S. 251), geändert durch Satzung vom 27.02.1995 (MüABl. S. 63),

außer Kraft.





## Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 10. Dezember 2004

Stadtratsbeschluss:	07.07.2004
Bekanntmachung:	20.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12)
Änderungen:	26.10.2005 (MüABl. S. 453, 454)
	24.01.2007 (MüABl. S. 21)
	28.03.2007 (MüABl. S. 93)
	12.12.2007 (MüABl. S. 417)
	02.06.2009 (MüABl. S. 169)
	16.03.2010 (MüABl. S. 93)
	01.06.2010 (MüABl. S. 140)
	21.12.2011 (MüABl. 2012, S. 2)
	24.01.2013 (MüABl. S. 66)
	10.05.2013 (MüABl. S. 221)
	02.08.2013 (MüABl. S. 314)
	11.09.2013 (MüABl. S. 369)
	24.03.2014 (MüABl. S. 273)
	10.03.2015 (MüABl. S. 69)
	11.08.2015 (MüABl. S. 277)
	04.03.2016 (MüABl. S. 122)
	21.04.2017 (MüABl. S. 161)
	08.08.2017 (MüABl. S. 350)
	15.02.2018 (MüABl. S. 81)

### Inhaltsübersicht:

#### A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

- § 1 Allgemeines
- § 2 Funktion, Aufgaben
- § 3 Größe, Zusammensetzung
- § 4 Wahl
- § 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden
- § 6 Eid, Gelöbnis
- § 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht
- § 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung

#### B. Rechte und Pflichten

- § 9 Befugnisse im Allgemeinen
- § 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets
- § 11 Vollzug der Beschlüsse
- § 12 Antragsrecht
- § 13 Anhörungsrecht
- § 14 Unterrichtsrecht
- § 15 Bauleitplanung
- § 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat
- § 17 Verwaltungskostenpauschale
- § 18 Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung

#### C. Struktur

- § 19 Vorstand
- § 20 Vertretung
- § 21 Fraktionen
- § 22 Unterausschüsse

- § 22 a Ferienausschuss
- § 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter, Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter
- § 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus
- § 23 b Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

## D. Geschäftsgang

- § 24 Geschäftsordnung<sup>\*)</sup>, Geschäftsgang

## E. Schlussbestimmungen

- § 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 (Katalog)

Anlage 2 (Mitgliederzahl)

Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH)

Anhang 2 (Beteiligung durch Städtisches Klinikum München GmbH)

Anhang 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO)

Anhang 4 (Stichwortverzeichnis für BA-Satzung und BA-GeschO)

---

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

## A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

### § 1 Allgemeines

- (1) Für jeden der 25 Stadtbezirke besteht ein Bezirksausschuss.
- (2) Die Bezirksausschüsse sind lokale Organe der Landeshauptstadt München mit Antrags-, Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechten.
- (3) Die Rechte der Bezirksausschüsse im Sinne von Abs. 2 ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dieser Satzung und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen.

### § 2 Funktion, Aufgaben

- (1) Die Bezirksausschüsse dienen der Erörterung und Durchsetzung stadtbezirksbezogener Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Hierbei sind gesamtstädtische Belange zu beachten.
- (2) Die Bezirksausschüsse wirken nach Maßgabe dieser Satzung bei den Entscheidungen über Angelegenheiten der Stadtbezirke mit und vertreten deren Anliegen gegenüber der Stadt.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Bezirksausschüsse Veranstaltungen zur Information oder Erörterung stadtbezirksbezogener Anliegen durchführen. Das Recht der Bezirksausschüsse, eigene Veranstaltungen im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 13.03.2002 mit Mitteln aus ihrem Budget durchzuführen, bleibt unberührt.

### § 3 Größe und Zusammensetzung

- (1) Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Stadtbezirk. Die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Größe der Bezirksausschüsse ist vor jeder Neubildung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Stadtbezirksbevölkerung, der vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München für den Zeitpunkt veröffentlicht wurde, den das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG als Stichtag für die

---

<sup>\*)</sup> Anm.: abgedruckt als Anhang zum Münchner Stadtrecht „Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung“

Kommunalwahl festgelegt hat. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl sind die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu Grunde zu legen.

#### **§ 4 Wahl**

(1) Die Bezirksausschussmitglieder werden von den im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürgern gewählt (Art. 60 Abs. 3 GO). Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Wahl in dem Stadtbezirk, in dem sie kandidieren, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder, ohne eine Wohnung zu haben, sich im Stadtbezirk gewöhnlich aufhalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf bei einer Wahl zum Bezirksausschuss nur in einem Stadtbezirk aufgestellt werden.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 GO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist (Art. 60 Abs. 3 Satz 4 GO).

#### **§ 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden**

Amtshindernisse, Amtsverlust und Nachrücken richten sich nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Art. 31 Abs. 3 GO findet keine Anwendung. Für den Amtsverlust gelten die Art. 21 und 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Danach tritt der Amtsverlust insbesondere ein, wenn die gewählte Person alle Wohnungen nach Melderecht im Stadtbezirk aufgibt oder, wenn jemand keine Wohnung hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf ein Gebiet außerhalb des Stadtbezirks verlegt. Nach Beginn der Wahlzeit stellt der Bezirksausschuss ein Amtshindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken der Listennachfolgerin bzw. des Listennachfolgers. Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung.

#### **§ 6 Eid, Gelöbnis**

Die Bezirksausschussmitglieder werden vereidigt oder legen ein Gelöbnis ab, Art. 31 Abs. 4 GO gilt entsprechend. Der Eid oder das Gelöbnis entfällt für diejenigen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksausschussmitglied gewählt werden.

#### **§ 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht**

(1) Die Bezirksausschussmitglieder müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, aus sonstigem Grund erforderlich oder durch den Stadtrat oder den Bezirksausschuss beschlossen ist. Außerdem fallen Angelegenheiten, die durch Bürgerbeschwerden ausgelöst werden, auf Wunsch der beschwerdeführenden Person unter die Verschwiegenheitspflicht. Personen, die zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse zugezogen werden, sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit im Bezirksausschuss.

(2) Die Bezirksausschussmitglieder haben die ihnen nach der Satzung, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Bezirksausschusses obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Sorgfaltspflicht kann gemäß Art. 20 Abs. 4 GO mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

#### **§ 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung**

(1) Die Bezirksausschussmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Bezirksausschusses und der Unterausschüsse denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Unterausschüssen steht nur den Unterausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.

(2) Bei einer Abstimmung darf sich kein Bezirksausschussmitglied der Stimme enthalten.

(3) Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann in entsprechender Anwendung von Art. 48 Abs. 2 und 3 GO mit einem Ordnungsgeld bzw. unter Umständen mit dem Amtsverlust belegt werden.

(4) Bezirksausschussmitglieder, welche die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 3 GO erfüllen, können bei Entscheidungsangelegenheiten, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, weder an der Beratung,

vorberatenden Behandlung im Unterausschuss noch an der Beschlussfassung teilnehmen. Art. 49 Abs. 3 und 4 GO gelten für diese Fälle entsprechend.

(5) Kann ein Bezirksausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, muss es dies unter Angabe der Hinderungsgründe der bzw. dem Vorsitzenden oder der Protokollführung rechtzeitig mitteilen.

## B. Rechte und Pflichten

### § 9 Befugnisse im Allgemeinen

(1) Die Bezirksausschüsse entscheiden durch Beschluss unter Beachtung gesamtstädtischer Belange in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, wenn ihnen die Zuständigkeit zur Entscheidung durch diese Satzung (siehe Anlage 1) zugewiesen ist. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgabe des Stadtrats.

(2) Den Bezirksausschüssen stehen außerdem Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte zu. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen. Diese Rechte stehen auch den Bezirksausschüssen zu, auf deren Stadtbezirk sich Entscheidungen, Maßnahmen oder Einrichtungen aus anderen Stadtbezirken auswirken können.

(3) Die Angelegenheiten, in denen Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte bestehen, enthält der gleichnamige Katalog, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.<sup>1</sup>

(4) Die Bezirksausschüsse behandeln Bürgerversammlungsempfehlungen, die ausschließlich ihren Stadtbezirk betreffen, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt,

- die in dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 der BA-Satzung) als Entscheidungsangelegenheiten aufgeführt sind,

oder

- für die der Oberbürgermeister oder in den Fällen des Art. 88 Abs. 2 GO die Werkleitung zuständig ist.

(5) Die betroffenen Bezirksausschüsse behandeln Anträge von Einwohnerversammlungen innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 7 Abs. 6 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung).

(6) Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen und sonstigen bezirklichen Interessengruppen haben das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Bezirksausschuss zu wenden.

(7) Nach Art. 18 a Abs. 11 GO kann über Angelegenheiten, die dem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. Der Antrag ist schriftlich beim Bezirksausschuss einzureichen. Dieser leitet ihn unverzüglich an den Stadtrat weiter und nimmt rechtzeitig vor dessen Entscheidung dazu Stellung.

### § 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets

(1) Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten, im Rahmen seines Budgets anstelle des Stadtrats entscheiden:

- a) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen oder Belange der Kinder und Jugendlichen, der Schule und des Sports, von Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtteilentwicklung fördern;
- b) sonstige Förderung der o.g. Angelegenheiten;
- c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt - Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme.

Hierbei sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

<sup>1</sup> Hinweis: Die Beteiligungsrechte bei Angelegenheiten der Stadtwerke München GmbH und der Städtisches Klinikum München GmbH sind durch Stadtratsbeschlüsse geregelt (abgedruckt als Anhang 1 und 2 zu dieser Satzung).

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.

(2) Ist der Oberbürgermeister zur Entscheidung zuständig (z.B. vgl. § 22 Nr. 15 Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO), hat der Bezirksausschuss ein Vorschlagsrecht für die Verwendung dieser Mittel, von dem nur bei Rechtswidrigkeit oder Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen abgewichen werden soll.

## § 11 Vollzug der Beschlüsse

Für den Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse gelten Art. 36 und Art. 59 Abs. 2 GO entsprechend. Danach ist der Oberbürgermeister für den Vollzug der Bezirksausschussbeschlüsse in Entscheidungsangelegenheiten zuständig. Er hat Beschlüsse zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen, wenn er sie für rechtswidrig hält.

## § 12 Antragsrecht

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuss oder in Entscheidungsangelegenheiten von dem Bezirksausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, sofern dem jeweiligen Antrag bzw. der Empfehlung nicht bereits zuvor entsprochen worden ist. Ihr Wortlaut einschließlich der Begründung muss in der Beschlussvorlage wiedergegeben sein.

(2) Anträge und Empfehlungen zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind jedoch im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

(3) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister bzw. in Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, werden Zwischenberichte erstellt.

## § 13 Anhörungsrecht

(1) In den Fällen der Anhörung wird den Bezirksausschüssen zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt.

Bei der Anhörung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen bauordnungsrechtlichen Verfahren sowie beim Vollzug der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung beträgt die Anhörungsfrist einen Monat. Die Anhörung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung geltend zu machen. Beim Vollzug der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung im Einzelantragsverfahren beträgt die Frist nach Satz 3 zwei Wochen. Verspätet gestellte Ersuchen können unberücksichtigt bleiben.

(2) In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Bezirksausschuss hergestellt werden.

In unaufschiebbaren Fällen wird die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende oder die Vertretung gehört. Ist dies nicht möglich, so muss der Bezirksausschuss unverzüglich nachträglich unterrichtet werden.

(3) Soweit der Stadtrat für die Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen zuständig ist und nicht ohnehin ein Anhörungsfall vorliegt, sind diejenigen Bezirksausschüsse anzuhören, die von der Bürgerversammlungsempfehlung oder von dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung betroffen sind.

## § 14 Unterrichtsrecht

In den Fällen der Unterrichtung werden die Bezirksausschüsse von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

## § 15 Bauleitplanung

(1) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen erfolgt im Benehmen mit dem Bezirksausschuss.

(2) Auf Wunsch des Bezirksausschusses sollen innerhalb des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch mündliche Erörterungstermine und Ortsbesichtigungen abgehalten werden.

(3) Weicht der Vorschlag der Verwaltung zur Billigung einer Flächennutzungsplanänderung oder eines Bebauungsplanes vom Vorschlag des Bezirksausschusses ab, so ist dieser Vorschlag nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss in seinen wesentlichen Zügen darzustellen (alternative Bauleitplanung). Der Stadtrat kann verlangen, dass auch dieser Vorschlag beschlussreif dargestellt und ihm zusammen mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wird.

## § 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat

(1) Die bzw. der vom Bezirksausschuss beauftragte Bezirksausschussvorsitzende oder die vom Bezirksausschuss hierfür im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten benannten Mitglieder können, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist, Akten der Stadtverwaltung einsehen.

(2) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirksausschussmitglieder von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern und mit deren Zustimmung auch von Dienststellenleitungen Auskünfte einholen.

(3) Die Bezirksausschussmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Stadtrats einsehen. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen können eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist.

(4) Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den Bezirksausschüssen auf Verlangen Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Anhörung der Bezirksausschüsse im Stadtrat gelten § 53 Abs. 4<sup>2</sup> und § 58<sup>3</sup> GeschO des Stadtrats. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Stadtrat als auch vom Bezirksausschuss ausgehen.

## § 17 Verwaltungskostenpauschale

(1) Zur Deckung der den Bezirksausschüssen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten erhalten diese jährlich eine Grundpauschale von 1.000,- Euro. Hinzu kommt eine Pauschale von 41,- Euro pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtbezirk, mindestens jedoch 1.227,- Euro.

(2) Aus der Pauschale können insbesondere folgende Kosten gedeckt werden:

- Verwaltungskosten, soweit diese nicht in den BA-Geschäftsstellen anfallen (z.B. Telefongebühren, Büromaterial, Porto);
- Fahrkosten;
- Repräsentationsaufwendungen;
- Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle);
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen im Stadtteil);
- Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Bezirksausschuss);
- Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne von § 23 a Abs. 2;
- Aufwendungen zur Unterstützung von Bezirksausschussmitgliedern mit Behinderungen.

(3) Über die Verwendung von Einzelausgaben aus der Pauschale in Höhe von unter 300,- Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende, über diesem Betrag im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die bzw. der Vorsitzende oder die Kassiererin bzw. der Kassierer legt einmal jährlich gegenüber dem Bezirksausschuss Rechenschaft für die Verwendung der Pauschale ab und gibt dem Direktorium den Saldo des Girokontos (zum 31.12. jeden Jahres) bekannt. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

<sup>2</sup> § 53 Abs. 4 GeschO lautet: „Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.“

<sup>3</sup> § 58 GeschO „Anhörung der Bezirksausschüsse“ lautet:

- „(1) Die Zuziehung und Anhörung der/des Bezirksausschussvorsitzenden - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - im Rahmen nicht öffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.
- (2) Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wieder herzustellen.
- (3) § 53 Abs. 4 bleibt unberührt.“



(4) Pauschalen, die im Jahr der Ausreichung nicht vollständig aufgebraucht werden können, bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Bestehen davon nicht verbrauchte Mittel auch noch im übernächsten Jahr, werden sie mit der aktuell anstehenden Pauschale verrechnet.

(5) Die Pauschale wird auf ein Girokonto des Bezirksausschusses überwiesen (§ 16 BA-GeschO).

### § 18 Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 70,-- Euro<sup>4</sup>; für die Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse erhalten die Unterausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 35,-- Euro<sup>5</sup>. Vorsitzende der in Satz 1 genannten Sitzungen und die im Unterausschuss schriftführende Person, soweit diese Funktion nicht der bzw. die Vorsitzende selbst übernimmt, erhalten den doppelten Betrag.

(2) Ein Sitzungsgeld von 35,-- Euro<sup>6</sup> wird auch gewährt für die Teilnahme an

- a) Besprechungen von im Bezirksausschuss vertretenen Fraktionen, Vorstandssitzungen oder sonstigen internen, vom Bezirksausschuss bestimmten Gremien;
- b) Sitzungen der Bezirksausschuss-Satzungskommission;
- c) Stadtratssitzungen zur Wahrnehmung des Rederechts (§ 16 Abs. 5);
- d) im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehende Veranstaltungen und Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt;
- e) sonstige Besprechungen, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und von der bzw. dem Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet wird, sowie für
- f) Ortstermine durch die ständigen Beauftragten (§ 5 Abs. 2 BA-GeschO, § 23, § 23a und § 23b), wenn diese von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 besteht insbesondere in folgenden Fällen nicht:

- a) das Bezirksausschussmitglied erhält bereits aufgrund einer anderen Regelung eine Entschädigung;
- b) reine Repräsentationstermine;
- c) Organisation oder Teilnahme an Festen des Bezirksausschusses oder Dritter;
- d) allgemeine Informationsveranstaltungen.

(4) Die maximale Anzahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Termine beträgt pro Kalenderjahr und Person:

- a) Bezirksausschussvorsitzende: 72;
- b) sonstige Bezirksausschussmitglieder: 60;
- c) Beauftragte der Bezirksausschüsse erhalten für maximal 36 Ortstermine pro Jahr und Bezirksausschuss ein Sitzungsgeld; für die Entschädigung ihrer sonstigen Bezirksausschusstätigkeit verbleibt es bei Buchstabe a) bzw. b).

Hierbei bleiben Sitzungen nach Abs. 2 Buchstabe b) unberücksichtigt. Die Entschädigung soll spätestens drei Monate nach Wahrnehmung des Termins beantragt werden. Bei kürzerer Sitzungstätigkeit (z.B. Wahljahr, Nachrücker) ist die Maximalanzahl entsprechend anzupassen.

(5) In besonderen Einzelfällen kann bei Überschreitung der in Abs. 4 a) und b) genannten Begrenzungen die Aufwandsentschädigung für weitere Sitzungen gewährt werden, wenn schriftlich dargelegt wird, warum die jährliche Begrenzung ausnahmsweise aufgrund einer besonderen Situation nicht ausreichend ist und dies von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden bestätigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft das Direktorium.

(6) Die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von

<sup>4</sup> 76 Euro (Stand: 01.01.2018)

<sup>5</sup> 38 Euro (Stand: 01.01.2018)

<sup>6</sup> 38 Euro (Stand: 01.01.2018)

- a) 560,-- Euro<sup>7</sup> bei einem Stadtbezirk mit höchstens 50.000 Einwohnern,  
b) 650,-- Euro<sup>8</sup> bei einem Stadtbezirk mit über 50.000 Einwohnern;

stellvertretende Vorsitzende, Fraktionssprecherinnen und -sprecher (vgl. § 21) sowie Unterausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zu ihren sonstigen Aufwandsentschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- Euro<sup>9</sup>, wobei die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Unterausschüsse für Bezirksausschüsse bis 50.000 Einwohner auf fünf, für größere Bezirksausschüsse auf sechs beschränkt ist. Maßgebend ist die für den Monat Januar eines jeden Jahres vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München veröffentlichte Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verringert sich die Einwohnerzahl, behält die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende für ihre/seine Person und für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit die bisherige Entschädigung.

Internetbeauftragte der Bezirksausschüsse, die einen offiziellen Internetauftritt des Bezirksausschusses im Rahmen der städtischen Vorgaben pflegen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- Euro. Die Pauschale ist auf eine beauftragte Person je Bezirksausschuss begrenzt. Sitzungsgelder nach Abs. 2d) bis f) werden daneben nicht gewährt.

(7) Bezirksausschussmitglieder, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Bezirksausschusssitzungen gewährt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Dienstbefreiung für Sitzungen) darf der Umfang der Dienstbefreiung ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit der Arbeits- und Dienstversäumnisse ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(8) Bezirksausschussmitglieder, die aufgrund einer körperlichen Behinderung im Sinne von Satz 2 nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Fahrten zu Sitzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sowie für die jeweiligen Rückfahrten mit dem Taxi erstattet.

Anspruchsberechtigt sind:

- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Merkzeichen „a.G.“ im Schwerbehindertenausweis;
- Blinde und schwer sehbehinderte Menschen, Merkzeichen „Bl“ (Blind), „H“ (hilfflos) und „B“ (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis;
- in besonders begründeten Einzelfällen:  
bei erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, wenn wesentlich eingeschränkte Mobilität vorliegt, die eine Nutzung des MVV ausschließt und dies vom behandelnden Arzt bestätigt wird.

(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 6 festgesetzten Entschädigungen.

(10) Die Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie den in Abs. 2 genannten Terminen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

## C. Struktur

<sup>7</sup> 598 Euro (Stand: 01.01.2018)

<sup>8</sup> 694 Euro (Stand: 01.01.2018)

<sup>9</sup> 109 Euro (Stand: 01.01.2018)

## § 19 Vorstand

(1) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Bedarfsfall können bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und eine Kassiererin bzw. ein Kassierer aus der Mitte des Bezirksausschusses in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die gewählte Person kann die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist dafür nicht erforderlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder.

## § 20 Vertretung

(1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Bezirksausschuss nach außen und sorgt vorbehaltlich § 11 für die Durchführung seiner Beschlüsse. Sie bzw. er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Ausschusses erledigen, hat jedoch dem Ausschuss hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht für zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten nach Anlage 1 sowie in Fällen des § 10.

(2) Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertretung die Vertretung wahr. Ist auch diese verhindert, nimmt die zweite Stellvertretung die Vertretung wahr.

## § 21 Fraktionen

Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Bezirksausschussmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihre Gruppe mindestens zwei Mitglieder hat.

## § 22 Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten können die Bezirksausschüsse Unterausschüsse bilden, deren Größe durch Beschluss festgelegt wird.

(2) In den Unterausschüssen müssen die im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Bezirksausschuss vertreten sein. Bei der Verteilung der Unterausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die bzw. der Vorsitzende der Unterausschüsse wird vom Bezirksausschuss gewählt. Für deren Abberufung gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für jeden Unterausschuss können vom Bezirksausschuss stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt werden. Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.

(4) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen der nach § 24 erlassenen Geschäftsordnung entsprechend.

## § 22 a Ferienausschuss

(1) Der Bezirksausschuss kann beschließen, dass die für den Stadtrat geltende Ferienzeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrats für den Bezirksausschuss gilt. Für die Dauer der Ferienzeit ist dann ein Ferienausschuss zu bilden, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt. Der Ferienausschuss muss mindestens die Größe eines Unterausschusses des jeweiligen Bezirksausschusses haben.

(2) § 22 Abs. 2 - 4 gelten für den jeweiligen Ferienausschuss entsprechend.

## § 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter, Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter

(1) Der Bezirksausschuss wählt eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten. Die bzw. der Kinderbeauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.

(2) Die bzw. der Kinderbeauftragte soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist

sie bzw. er bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, die die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Ist sie bzw. er nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie bzw. er zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Interessen der Kinder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr bzw. ihm in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre bzw. seine Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(4) Für die Entschädigung externer Kinderbeauftragter gilt § 18 entsprechend.

(5) Der Bezirksausschuss kann zusätzlich zu der bzw. dem Kinderbeauftragten eine Jugendbeauftragte bzw. einen Jugendbeauftragten wählen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie die Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

## § 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus

(1) Der Bezirksausschuss kann einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus benennen. Die bzw. der Beauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GO. Wenn keine Beauftragte bzw. kein Beauftragter benannt ist, können auch Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen. Dieses Recht kann im Einzelfall oder generell durch Beschluss des Bezirksausschusses eingeschränkt werden.

(2) Die Tätigkeit der Beauftragten gegen Rechtsextremismus soll die demokratischen Aktivitäten gegen Rechtsextremismus auch in den einzelnen Münchner Stadtteilen befördern. Welche der nachfolgend genannten Tätigkeiten die einzelnen Beauftragten gegen Rechtsextremismus übernehmen, ist zunächst Entscheidung des Bezirksausschusses vor Ort und innerhalb des durch den Bezirksausschuss festgelegten Rahmens der beauftragten Person selbst:

- a) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil für die Themen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus.
- b) Regelmäßiger Besuch von Schulungen und Veranstaltungen, die von der Fachstelle gegen Rechtsextremismus empfohlen oder selbst abgehalten werden.
- c) Unterstützung der Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus im Stadtbezirk.
- d) Vernetzungsarbeit zwischen den Bezirksausschüssen bzw. mit der Verwaltung und Vereinen, Initiativen und Schulen vor Ort.
- e) Erhalt von Informationen der Stadtverwaltung und (zügige) Weitergabe von Informationen zu rechtsextremen und rechtspopulistischen Themen in mündlicher und schriftlicher Art an den Bezirksausschuss (insbesondere an die Bezirksausschussvorsitzende bzw. an den Bezirksausschussvorsitzenden) und an die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil.
- f) Organisation und Anmeldung von Veranstaltungen oder Infoständen im Stadtteil. Die bzw. der Beauftragte organisiert Veranstaltungen und Versammlungen eigenständig und ausschließlich als eigene Veranstaltungen des jeweiligen Bezirksausschusses.

Es steht den Bezirksausschüssen frei, jederzeit aus dem Satzungskatalog bestimmte Tätigkeiten per Beschluss herauszunehmen. Die Beauftragten gegen Rechtsextremismus sind verpflichtet, den Bezirksausschuss und insbesondere die bzw. den Bezirksausschussvorsitzenden mündlich bzw. schriftlich unverzüglich über die ergriffenen Tätigkeiten zu informieren. Sofern mehrere Beauftragte benannt sind, müssen sich diese zusätzlich gegenseitig unverzüglich informieren.

(3) Sind die Beauftragten gegen Rechtsextremismus nicht Mitglieder des Bezirksausschusses, werden sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Tätigkeitsfelder der Beauftragten gegen Rechtsextremismus berühren könnten. Der Bezirksausschuss soll ihnen in diesen Fällen die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(4) Den Beauftragten gegen Rechtsextremismus wird Rechtsschutz für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Hiervon sind strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren umfasst. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 4 wahrnehmen.

(5) Für die Entschädigung externer Beauftragter gegen Rechtsextremismus gilt § 18 entsprechend.

#### **§ 23 b Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**

(1) Der Bezirksausschuss kann aus seiner Mitte eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benennen.

(2) Die Tätigkeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, d.h. im gleichen Umfang wie Nichtbehinderte, von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Die bzw. der Beauftragte soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines behindertenfreundlichen Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken.

### **D. Geschäftsgang**

#### **§ 24 Geschäftsordnung, Geschäftsgang**

Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse<sup>9)</sup>, die den Geschäftsgang regelt (BA-GeschO). Ergänzend gelten die Art. 46, 48, 49, 51, 53, 54 GO entsprechend, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission**

(1) Es wird eine Bezirksausschuss-Satzungskommission gebildet, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Stadtrates und der Bezirksausschüsse zusammensetzt. Aufgabe dieser Kommission ist es, Änderungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister; Art. 33 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(2) Die Bezirksausschüsse sind entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat vertreten. Bei der Verteilung der Sitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die namentliche Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen obliegt den jeweiligen Münchner Vertretungen dieser Parteien und Wählergruppen.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 3. Januar 1996 (MüABl. S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2003 (MüABl. S. 23)<sup>10)</sup>, außer Kraft.

<sup>9)</sup> Anm. abgedruckt als Anhang zum Münchner Stadtrecht „Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung“

<sup>10)</sup> Nachfolgende Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2004 (MüABl. S. 265).

## Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog)

### Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse

Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse vom 10. Dezember 2004

In den Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung auf einen Stadtbezirk beschränkt und den Bezirksausschüssen im nachfolgenden Katalog zur Entscheidung zugewiesen sind, entscheiden diese unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgaben des Stadtrats.

Die Abkürzungen in dem Katalog bedeuten:

#### **E: Entscheidungsrecht**

In dieser Angelegenheit besteht ein Entscheidungsrecht (vgl. § 9 BA-Satzung). Ist die Angelegenheit im konkreten Fall jedoch stadtteilübergreifend, besteht nur ein Anhörungsrecht. Ebenso liegt nur ein Anhörungsfall vor, wenn die betreffende Angelegenheit dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters zugeordnet ist (sogenannte laufende Angelegenheit gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

#### **A: Anhörungsrecht**

In dieser Angelegenheit besteht ein Anhörungsrecht (vgl. § 13 BA-Satzung).

#### **A/E: Anhörung oder Entscheidung**

Ein Entscheidungsrecht besteht dann, wenn die Angelegenheit im konkreten Fall ausschließlich stadtbezirksbezogen ist und es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt. Ansonsten besteht nur ein Anhörungsrecht.

#### **U: Unterrichtung**

In dieser Angelegenheit besteht ein Unterrichtsrecht (vgl. § 14 BA-Satzung).

Angelegenheit	Unterrichtung (U)	Anhörung (A)	Entscheidung (E)
<b>Direktorium</b>			
1.	Fragen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse		A
2.	Fragen der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen		A
3.	Änderung der Stadtbezirkseinteilung		A
4.	Stadtbezirks- und Stadtteilnamen		E
5.	Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes		E
6.	Art und Weise der Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes und des Stadtteilgremiums		E
7.	Benennung, Entsendung und Abberufung von Vertretern in bezirksgebundenen Gremien, bei denen der Stadt ein Besetzungsrecht zusteht		E
8.	Unterrichtung der Bezirksausschüsse über Grundsatzbeschlüsse der Stadtratsvollversammlung, soweit nicht bereits durch Sachreferat geschehen		U
9.	Belieferung der Bezirksausschüsse mit Amtsblatt, Rathaus-Umschau und von Fall zu Fall mit besonderen Veröffentlichungen		U
10.	Belieferung der Bezirksausschüsse mit der "Münchener Statistik"		U
11.	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln mit historisch-politischem Hintergrund (sowohl bei persönlichen Ehrungen als auch bei Fällen ohne persönliche Ehrung)		A
<b>Baureferat</b>			
1.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag, wenn Baureferat Nutzerreferat - bei Hochbauprojekten, deren Bedeutung auf den Stadtteil begrenzt ist, - bei Gartenbauprojekten, die nicht Teil einer übergeordneten Planung bzw.		

	Maßnahme sind, - bei investiven Erhaltungsmaßnahmen im untergeordneten Straßennetz im Bereich Tiefbau/Brückenbau	
1.1	mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil)	A/E
1.2	mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro	A
2.1	Ingenieurmäßige Planung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen und Brücken, soweit die Planung nicht der Vorbereitung eines Bauleitplanverfahrens dient, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung einschließlich künstlerischer Gestaltungsmaßnahmen, vorbehaltlich Nr. 2.2.,	A
2.2	im untergeordneten Straßennetz Projektgenehmigung bei Bauvorhaben des Finanzhaushalts/Investitionstätigkeit mit einer Bausumme von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil)	E
3.	Vergabe von Straßen-, Brücken- und Wasserbauarbeiten	U
4.	Grundsätzliche Fragen der Straßenreinigung und Schneeräumung	A
5.1	Neuanlage und wesentliche Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen, Spielplätzen, Freizeitzentren und Erholungsflächen, vorbehaltlich Ziffer 1.1	A
5.2	Behandlung künstlerischer Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der unter Ziffer 5.1 genannten Vorhaben	A
6.	Standortwahl für öffentliche Grünflächen, Spielplätze, Freizeitzentren und Erholungsflächen (wenn keine Darstellung/Festsetzung oder kein Hinweis im Bauleitplan erfolgte bzw. wenn kein Bauleitplan mit einer entsprechenden Regelung erforderlich ist; ansonsten nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1 BA Katalog (Planungsreferat))	A/E
7.1	Beabsichtigte Begehung zur Ermittlung pflegerisch notwendiger Baumbeseitigungen in öffentlichen Grünflächen	U
7.2	Baumbeseitigungen an Straßen und öffentlichen Grünflächen ausgenommen Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren	A U
8.1	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln, Denkmälern und Brunnen soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen oder damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
8.2	bei persönlichen Ehrungen	A
9.	Aufstellung und Beseitigung von öffentlich anerkannten Stadtuhren	A/E
10.	Neuanlage von Fäkalieneinschüttstellen	A
11.	gestrichen	
12.	Änderung der Straßenbaubezirke	A
13.	Wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen der Straßenbeleuchtung, soweit in Ziffer 2 und 3 nicht enthalten	A
14.	aufgehoben	
14.1	aufgehoben	
15.	Neuanlage, Auffassung und wesentliche Änderungen von Kleingärten	A/E
16.	Aufstellung der Dringlichkeitsliste für Fußgängerbauwerke und Radwege im Stadtbezirk	E
17.1	Sämtliche baurechtlich genehmigungspflichtigen Abwasserbaumaßnahmen, die Grün- oder Erholungsflächen berühren oder naturschutzrechtlicher Genehmigung bedürfen	A
17.2	Alle Erweiterungen und Änderungen des Kanalnetzes, Kanalbaumaßnahmen wegen hygienischer und betrieblicher Erfordernisse und sonstiger Kanal- und Klärwerks-	U

	bauten, die keiner baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen	
18.	Projektierung von Wasserbaumaßnahmen von mehr als 150.000,- Euro Projektsumme	A
19.	Sämtliche Vorlagen bis zur Projektgenehmigung an die Stadtratsausschüsse oder das Plenum, soweit offene Planung beschlossen ist	A
20.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 20, 20 a und 20 b des Katalogs Kreisverwaltungsreferat besteht	A
21.	Maßnahmen zur Verbesserung bei Stadtteilgestaltung (Fassaden- und Hofbegrünungen bei städt. Anwesen, an Brücken und ähnlichen, öffentlichen Bauwerken sowie an privaten Gebäuden, Neuaufstellung von mobilen Pflanztrögen)	A
22.	Benennung von Vertreterinnen/Vertretern in Wettbewerbskommissionen für stadtteilbezogene Vorhaben	E
23.	Widmung, Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	E
24.	aufgehoben	
25.	Stand der Planungsarbeiten und Planfeststellungsabschnitte für den U-Bahn-Bau	U
26.	Situierung und Gestaltung von Fußgängerunter- bzw. -überführungen in Verbindung mit U-Bahn-Bauwerken sowie Änderungen dieser Anlagen	A
27.	Veränderungen an Grünflächen, Kleingartenanlagen und Baumbeständen im Zusammenhang mit U-Bahn-Baumaßnahmen	A
28.	Vorgesehene U-Bahn-Rohbauarbeiten nach der Auftragsvergabe	U
29.	Termine für Anliegerversammlungen, die vor dem Beginn größerer U-Bahn-Bauarbeiten abgehalten werden	A
30.	Umleitungsstrecken infolge von U-Bahn-Bauarbeiten und Bekanntgabe der wesentlichen Baueinrichtungsflächen	A
31.	Ungewöhnliche Belästigungen und Störungen der Anlieger infolge Nacharbeiten beim U-Bahn-Bau	U
32.	Architektonische und künstlerische Gestaltung der U-Bahn-Bahnhöfe unter Berücksichtigung der vom Stadtrat beschlossenen Grundkonzeption für die U-Bahn-Linie	A/E
<b>Kommunalreferat</b>		
1.	Errichtung und Auflassung von Wochenmärkten sowie Standortwahl	A/E
1.1	Wesentliche Umgestaltung von Wochenmärkten	A
2.	Planung, Neuerrichtung, wesentliche Erweiterung von Müllbeseitigungsanlagen, soweit im Gebiet des betreffenden Stadtbezirkes gelegen	A
3.	Standortfestlegungen von Abfallverwertungseinrichtungen und Wertstoffhöfen, soweit im Gebiet des betreffenden Stadtbezirkes gelegen	A
4.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wertstoffcontainer	A
5.1	Grundsätzliche Fragen der Müllbeseitigung	U
5.2	Stadtteilbezogene Abfallverwertungsvorhaben	A
6.	Errichtung, wesentliche Umgestaltung und Auflassung von Bedürfnisanstalten	A
7.	Ortsbezogene Fragen der Markthallen München und der festen Märkte	A
8.1	Straßenbenennungen und -umbenennungen, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
8.2	bei persönlichen Ehrungen	A



8.3	Festlegung, ob und gegebenenfalls an welchen benannten öffentlichen Straßen und Plätzen, vorbehaltlich entsprechender Finanzmittel, Erläuterungsschilder zu den Straßennamen angebracht werden	E
9.	gestrichen	
10.	Einleitung von Enteignungsverfahren	U
11.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen der Eigenbetriebe)	A/E
12.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen der Eigenbetriebe)	A
13.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro der Eigenbetriebe	A
14.	Vermietung von Ladengeschäften in stadteigenen Anwesen (Nutzungsart hinsichtlich der Branche des in Aussicht genommenen Mieters und der weiteren Bewerber)	A
14.a)	Geplante Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (ausgenommen Wohnungen) und städtischer Grundstücke	U
15.	Die Bezirksausschüsse erhalten in angemessenen Zeitabständen aktuelles Kartenmaterial über die städtischen Grundstücke in ihrem Stadtbezirk	U
16.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 20, 20 a und 20 b des Katalogs Kreisverwaltungsreferat besteht	A
17.1	Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten	U
17.2	Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts im Sanierungsgebiet und im städtebaulichen Entwicklungsbereich. In diesem Fall wird die Anhörungsfrist auf zwei Wochen verkürzt.	A
18.	Namensgebung für U-Bahnhöfe, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	A/E
19.	Information über den beabsichtigten Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten städtischen Grundstücken sowie deren beabsichtigte Nutzung	A
19.a)	Vergabe von Erbbaurechten bei städtischen Grundstücken und die beabsichtigte Nutzung	A
20.	Verfahren zu Ein-/Ausgemeindungen	A
21.	Anmietung von Gebäuden hinsichtlich der Standortwahl, wenn Kommunalreferat Nutzerreferat und die Jahresnetto-Kaltniete 25.000,-- Euro übersteigt	A
22.	Ankauf von Grundstücken durch die Stadt, sobald der Kauf beurkundet ist	U
<b>Kreisverwaltungsreferat</b>		
1.	Generelle verkehrsordnende Maßnahmen, soweit sie im Ermessensbereich der Stadt liegen	A
2.1	Änderung der Verkehrsregelung	A
2.2	Baustellenbedingte Straßensperrungen von mehr als 14 Tagen	U
3.1	Aufstellung der jährlichen Signalbauprogramme	A
3.2	Änderungen im Zusammenhang mit dem altersbedingten Austausch von LZA und Optimierungen von LZA aufgrund veränderter Verkehrssituationen bei wesentlichen Eingriffen	U
4.	Neuaufstellung bzw. Änderung von Wegweiseranlagen	A
5.	Bewilligung des Gehbahnparkens	A

6.	Unfallauswertungen	U
7.	Einrichtung und Schließung von Bürgerbüros	A
7.1	Einrichtung und geplante Schließungen über drei Monate	A
7.2	Geplante Schließungen von Bürgerbüros von einer Woche bis zu drei Monaten	U
8.	Verlegung oder Zusammenlegung von Bezirksinspektionen	A
9.	Stadtteilbeschilderung	A
10.	Änderung der Standesamtsgrenzen	A
11.	Einteilung der Stimmbezirke, Bildung von Wahlvorständen, örtliche Lage der Wahllokale	A
12.1	Erteilung von Gaststättenkonzessionen bei Änderung der Betriebsart, soweit keine baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind	A
12.2	bei Inhaberwechsel	U
12.3	erstmalige Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen	A
13.1	Anmeldung von Bürger- und Volksfesten	U
13.2	Genehmigung von Schießstätten	A
13.3	nicht genehmigungspflichtige Feuerwerke	U
13.4	genehmigungspflichtige Feuerwerke	A
13.5	Erhebliche Beschwerden über Belästigungen durch Schießstätten, Bürger- und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen	A
14.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über	
14.1	Belästigungen durch Gaststätten	A
14.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Umweltschutzreferat, Ziffer 5)	A
15.	Wesentliche Beschwerden über	
15.1	Belästigungen durch Gaststätten	U
15.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Umweltschutzreferat, Ziffer 3)	A
16.1	Vorbeugende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vom 31.07.1970, soweit es sich nicht um Verschlussachen handelt	A
16.2	Wichtige Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen	U
17.	Genehmigung von Tankstellen und Garagen, sofern ein Ermessensspielraum der Stadt gegeben ist	A
18.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen	A
19.	Bewilligung von Sperrstundenänderungen	A
20.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen	A
20.a)	Genehmigungen von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Grünanlagen	U
20.b)	Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht	U
20.c)	Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen	U

21.	Genehmigung der Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art und Lage)	E
21.1	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen auf öffentlichem Grund gemäß § 12 der Sondernutzungsrichtlinien	A
22.	Genehmigung von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund nach Art. 18 BayStrWG	A
23.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A/E
24.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A
25.	Information über Umgriff und Zeitdauer von Groß-Baustelleneinrichtungen jeglicher Art	U
<b>Kulturreferat</b>		
1.	Organisation und Durchführung von Stadtteilsten und Kulturveranstaltungen zusammen mit im Stadtviertel arbeitenden Vereinen und Organisationen	A/E
2.	Standortauswahl, Errichtung, Schließung und wesentliche Umgestaltung dezentraler Kultureinrichtungen (- bei Schließung nur Anhörung - wenn keine Darstellung/Festsetzung oder kein Hinweis im Bauleitplan erfolgte bzw. wenn kein Bauleitplan mit einer entsprechenden Regelung erforderlich ist; ansonsten nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1 BA-Katalog (Planungsreferat))	A/E
3.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kulturreferat Nutzerreferat	A/E
4.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Kulturreferat Nutzerreferat	A
5.	Stadtteilkulturprogramm	A/E
6.	Allgemeine Änderungen der Ausleihzeiten der Städtischen Büchereien	A
7.	Überörtliche Veranstaltungen der städtischen Kulturinstitute und kulturelle Sonderveranstaltungen des Kulturreferates, z.B. temporäre Kunst im öffentlichen Raum	U
8.	Förderung und Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Volkskultur des Stadtteils	A
9.	Förderung und Unterstützung von Vereinen, Gruppen und Initiativen	A
10.	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln mit kulturellem Hintergrund (sowohl bei persönlichen Ehrungen als auch bei Fällen ohne persönliche Ehrung)	A
<b>Personal- und Organisationsreferat</b>		
1.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Personal- und Organisationsreferat Nutzerreferat	A/E
2.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Personal- und Organisationsreferat Nutzerreferat	A
<b>Referat für Arbeit und Wirtschaft</b>		
1.	Fragen des Messegeländes, die den Stadtbezirk berühren, soweit der Stadtrat damit befasst wird	A
2.1	Art der Belegung und Nutzung der Theresienwiese	A
2.2	Beabsichtigte wesentliche Änderungen im Vorfeld des Vergabebeschlusses für das	U

	Oktoberfest (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8)	
2.3	Beabsichtigte wesentliche Änderungen bei der Durchführung des Oktoberfestes, unabhängig vom Vergabebeschluss (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8)	A
2.4	Erfahrungsabfrage zur Erstellung des Schlussberichtes für das Oktoberfest, die Oide Wiesen und das Zentrale Landwirtschaftsfest (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8)	A
2.5	Schlussbericht über das Oktoberfest nach Bekanntgabe im Stadtrat (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8)	U
3.	Vergabe von städtischen Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche zur Ansiedlung vorgeschlagener Firmen, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
4.	Verkauf und Tausch von städtischen Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche des in Aussicht genommenen Käufers bzw. Tauschwilligen, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
5.	Ankauf von Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
6.	Langfristige Erbpachtverträge durch die Landeshauptstadt (Nutzungsart hinsichtlich der Branche, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
7.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Referat für Arbeit und Wirtschaft Nutzerreferat	A/E
8.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Referat für Arbeit und Wirtschaft Nutzerreferat	A
<b>Referat für Bildung und Sport</b>		
1.1	Mittel- und langfristige Planungskonzepte zur Schul- und Kindertagesstättenversorgung (ausgenommen berufliche Schulen)	A
1.2	Mittel- und langfristige Planungskonzepte bei beruflichen Schulen	U
2.1	Beantragung der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan für Zwecke des Referats für Bildung und Sport und deren Freigabe	A
2.2	Standortauswahl für Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport (wenn keine Darstellung/Festsetzung oder kein Hinweis im Bauleitplan erfolgte bzw. wenn kein Bauleitplan mit einer entsprechenden Regelung erforderlich ist; ansonsten nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1 BA-Katalog (Planungsreferat))	A/E
3.1	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Referat für Bildung und Sport Nutzerreferat (Schulen, Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, Kindertageszentren sowie Sportanlagen)	A/E
3.2	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Referat für Bildung und Sport Nutzerreferat (Schulen, Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, Kindertageszentren sowie Sportanlagen)	A
3.3	Wesentliche funktionale und organisatorische Änderungen und Auffassungen von beispielsweise Kindergärten, Horten, Tagesheimen, Schul- und Schulsportanlagen sowie Freisportanlagen	A
4.	Fälle der Gefährdung von Jugendlichen durch Lokale in der Nähe von Schulen	A
5.	Änderungen der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und Tagesheimschulen	U
6.	Festlegung von Klassenstärken und von Schichtunterricht bei städtischen Schulen	U
7.	Bekanntgabe der Schülerzahl des jeweiligen Schuljahres	U
8.	Bekanntgabe der Einschreibezahlen in den städtischen Kindertagesstätten und der	U

	Belegung der Kindertagesstätten der freien Träger	
9.1	Benennung von städtischen Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen	A
9.2	soweit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
10.	Zuschüsse an Sportvereine für Investitionsmaßnahmen (Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen)	A/E
11.	Grundsätzliche Änderungen der Essensversorgung an städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen	U
12.	Planung nichtstädtischer Kinderkrippen, sofern das Referat für Bildung und Sport an Planung beteiligt ist bzw. Zuschüsse oder vertragliche Leistungen gewährt	U
Referat für Gesundheit und Umwelt		
- Gesundheit -		
1.	Neubauten oder Erweiterungen im Friedhofsbereich	A
2.	Wesentliche Änderungen im Friedhofsbetrieb	A
3.	Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Gesundheitsreferates	A
4.	Information über Suchtgefahren	U
5.	Planung von stadtteilbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung	A
6.	Stadtteilbezogene Maßnahmen der Ungezieferbekämpfung (Ratten usw.) in öffentlichen Grünanlagen (Spielplätzen usw.) die eine großräumige Auslegung von Gift bedingen	U
- Umwelt -		
7.1	Allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	U
7.2	Stadtbezirksbezogene allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	A
7.3	Messergebnisse sind den Bezirksausschüssen auf Anforderung mitzuteilen	U
8.	Genehmigung von störenden Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von Abfallbeseitigungsanlagen	A
9.	Wesentliche Beschwerden über Baulärm, Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten) und über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 15.2)	A
10.	Bestätigung des öffentlichen Interesses an Bauarbeiten während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen	U
11.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über Baulärm und Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten); über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 14.2)	A
12.	Größere Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen	U
13.	Altlasten, bei denen eine Beeinträchtigung der bisherigen Grundstücksnutzung zu besorgen ist oder bei denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden	U
14.	Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	U
Referat für Stadtplanung und Bauordnung		
(Planungsreferat)		
1:1	Stadtratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen (z.B. auch Stadtratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)	U

1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss)	A
3.	Einrichtung von Arbeitskreisen im Rahmen der Offenen Planung	A/E
4.	Jährliche Bekanntgabe der Benutzerzahlprognosen für Schulen und Kindergärten	U
5.	Flächennutzungsplan und Verkehrsentwicklungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A
6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2.	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A
7.1.	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen	U
7.1.1	Wohnbauvorhaben mit reduziertem Stellplatzschlüssel und Mobilitätskonzept	U
7.2	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen, inklusive vorhandener oder angeforderter Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
7.3	Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke, für die kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 73 BayBO), einschließlich der Stellungnahme der Stadt, Bauvorhaben, die der Stadt nach Art. 58 BayBO vorgelegt werden (freigestellte Vorhaben), Abbrüche, vollständige Beseitigung baulicher Anlagen	U
7.4	Bauvorhaben nach Art. 73 BayBO, bei denen die Gemeinde gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 5 BayBO gehört wird, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
8.1	Werbeanlagen über die der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zu entscheiden hat	A
8.2	Aufstellung von Plakatsäulen und -tafeln sowie von privaten Uhrensäulen auf öffentlichem Grund; auf Wunsch des Bezirksausschusses wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der die an der Standortwahl beteiligten Dienststellen teilnehmen	A
8.3	Genehmigung und Genehmigungsverlängerung von Werbeanlagen für vermietete Plakattafeln auf privatem Grund	A
9.1	Antrag auf Beseitigung von nach der Baumschutzverordnung und nach der Landschaftsschutzverordnung geschützten Bäumen mit einem in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessenen Stammumfang von 80 cm und mehr	U
9.2	Baumbeseitigung bei unmittelbar drohenden Gefahren, soweit nicht an Straßen und in öffentlichen Grünflächen	U
9.3	Beseitigung von Bäumen nach Ziffer 9.1, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
10.	Änderung der Landschaftsschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch sowie alle grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes	A
11.1	Stellungnahme zu Anträgen, die die Änderung der vom Landesamt für Denkmalpflege aufgestellten Denkmalliste durch Aufnahme und Streichung von Denkmälern betreffen	A
11.2	Stellungnahme zu Abbrucharträgen denkmalgeschützter Gebäude, soweit nicht der Bezirksausschuss in einem anderen Zusammenhang (z.B. Zweckentfremdungsverfahren) bereits gefasst war	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich der Bebauung, des Verkehrs und der Gemeinbedarfsanlagen	U
13.	Durchführung der Untersuchung nach § 141 BauGB	A

14.	Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten nach § 142 Abs. 2 BauGB, soweit außerhalb des Gebietes der vorbereitenden Untersuchung	A
15.	Sämtliche Vorlagen an die Stadtratsausschüsse oder an das Plenum soweit Offene Planung beschlossen ist	A
16.	gestrichen	
17.	Anträge auf Ausstellung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen	U
18.	Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen	A/E
19.	Standortentscheidung für öffentliche Grün- und Freiflächen, Spiel- und Sportplätzen, Freizeithäusern, Erholungsflächen, Sozial- und Kultureinrichtungen (sofern Bauleitplanung notwendig ist, nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1)	A/E
20.	Aufstellungsbeschlüsse für Erhaltungssatzungen	A
21.	Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	A/E
22.	Stellungnahme zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) benachbarter Gemeinden, an die der Stadtbezirk angrenzt	A
23.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz	A
<b>Sozialreferat</b>		
1.	Standortauswahl für Einrichtungen des Sozialreferats (wenn keine Darstellung/Festsetzung oder kein Hinweis im Bauleitplan erfolgte bzw. wenn kein Bauleitplan mit einer entsprechenden Regelung erforderlich ist; ansonsten nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1 BA-Katalog (Planungsreferat))	A/E
1.1	Vorplanungsauftrag (gemäß Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen) bei Neubaumaßnahmen des Sozialreferats, beispielsweise bei:	
	a) Tageseinrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder	
	b) Kinder- und Jugendeinrichtungen	
	c) Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen	
	d) Einrichtungen für Wohnungslose und Flüchtlinge	
	e) Altenheime, Altenwohnheime, Altenwohnanlagen, Wärmestuben	
	f) Stadtteil-Service-Zentren	
	g) Beratungsstellen (z.B. kommunale Stadtteilarbeit, familienfürsorgerische Beratung, Wohngeld- und Mieterberatung, Beratung für Behinderte, Strafentlassene, alte Menschen und ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)	
	h) Kinder- und Jugendfreizeitstätten	A
1.2	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag (gemäß Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen)	
1.2.1	bei Neubaumaßnahmen des Sozialreferates der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen, vorbehaltlich Ziffer 1.2.3	A
1.2.2	bei investiven Erhaltungsmaßnahmen (Große Instandsetzungen/Modernisierung, Generalinstandsetzung, Umbau) der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen vorbehaltlich Ziffer 1.2.3	A
1.2.3	Projekte mit einer Bausumme von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro - einschließlich Grundstücksanteil - (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe), deren Bedeutung auf einen Stadtbezirk begrenzt ist	E
1.3	Wesentliche funktionale und organisatorische Änderungen und Auflassung der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen	A
2.	Planung nichtstädtischer sozialer Infrastruktureinrichtungen (siehe 1.1.a) - h)) sofern Sozialreferat an Planung beteiligt ist bzw. Zuschüsse oder vertragliche Leistungen	A

	gewährt	
3.	Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen des Sozialreferates	A
4.	Öffentliche Veranstaltungen des Sozialreferates (Ausnahmen: Ziffer 6)	
	a) Überörtliche öffentliche Veranstaltungen	U
	b) Stadtteilbezogene öffentliche Veranstaltungen	A
5.	Öffentliche Veranstaltungen des Jugendamtes	
5.1	Überörtliche jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend	U
5.2	Stadtteilbezogene jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend, sofern diese nicht an Orten stattfinden, die ohnehin für jugendpflegerische Veranstaltungen vorgesehen sind (z.B. Freizeiteinrichtungen, Spielplätze)	A
6.	Freizeitstättenarbeit, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist (z.B. Anhörung bei Beschwerden)	A
7.	Fälle der Gefährdung von Jugendlichen durch Lokale etc. in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen	A
8.	Vorbereitende Untersuchungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 141 BauGB	A
9.	Sozialplanung nach § 180 BauGB, sofern es sich um städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen oder umfassende Neuordnungen/Überplanungen handelt	A/E
10.	Grundsätzliche Fragen der sozialen Situation des ausländischen Bevölkerungsteiles	A
11.	Vollzug der Wohnraumzweckentfremdungssatzung (ZeS)	
11.1	Bekanntgewordene Zweckentfremdung	U
11.2	Zweckentfremdungsanträge, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzuentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt, mit Ausnahme des Abbruchs von eigengenutzten Eigenheimen, an deren Stelle wieder ein gleiches Gebäude errichtet wird.	U
11.3	Zweckentfremdungsanträge, bei denen es sich a) bei dem zweckzuentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder b) die Zweckentfremdung im überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden muss	A
11.4	Erteilung von Negativattesten	A
12.	Auf Anforderung jährliche Information über die Zahl der im Stadtbezirk vorhandenen sowie der Sozialmietwohnungen, die ab 31.12. des jeweiligen Folgejahres wegen Bindungsablaufs nicht mehr als öffentlich gefördert gelten	U
13.	Erstmalige Gewährung von Zuschüssen sowie wesentliche Veränderungen in der Zuschussgewährung (z.B. Einstellung oder einschneidende Reduzierung der Förderung) an örtliche Vereine, Elterninitiativen mit sozialen Aufgaben und Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe) sowie an Selbsthilfegruppen, soweit die Tätigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist	E
14.	Laufende Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Elterninitiativen mit sozialen Aufgaben und Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe), soweit die Tätigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist	A
15.	Schaffung von Wohneinheiten nach KomPro/B	U
16.	Baumaßnahmen nach Erhaltungssatzung, die keine baurechtliche Genehmigung erfordern	U
Stadtkämmeri		



1.	Übermittlung der Haushaltssatzung und allgemeine Information zur Finanzsituation der Stadt	U
2.	Änderung der Steuergrundsätze, Gebühren und Abgaben	U
3.	Jährliche Fortschreibung des gültigen Mehrjahresinvestitionsprogrammes	A
4.	Mehrwahresinvestitionsprogramm nach Einbringung im Stadtrat	U

### Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl)

vom 28. März 2007

Grundlage: Einwohnerzahlen Stand 31.03.2013.

(Ermittlung des Teilungsquotienten: Einwohnerzahl im größten Stadtbezirk abzüglich Einwohnerzahl im kleinsten Stadtbezirk (108.330 - 21.000), die Differenz hieraus (87.330) geteilt durch 15 „Stufen“ (à 2 Mitglieder) zwischen der Mindest- (15) und der Höchstmitgliederzahl (45) > 30 Mitglieder Differenz; das so ermittelte Zwischenergebnis (5.822) ist der sog. Teilungsquotient. Für die Festlegung der Zahl der BA-Mitglieder werden nur die „ganzen“ Zahlen verwendet, die Dezimalwerte bleiben unberücksichtigt.)

Stadtbezirk		Einwohner Stand 31.03.2013	Anzahl der BA-Mitglieder
1	Altstadt-Lehel	21.000	15
2	Ludwigsvorstadt	51.083	25
3	Maxvorstadt	52.941	25
4	Schwabing-West	66.757	29
5	Au-Haidhausen	60.751	27
6	Sendling	40.281	21
7	Sendling-Westpark	55.727	25
8	Schwanthalerhöhe	29.905	17
9	Neuhausen-Nymphenburg	96.949	41
10	Moosach	51.120	25
11	Milbertshofen-Am Hart	74.263	33
12	Schwabing-Freimann	70.859	31
13	Bogenhausen	82.493	35
14	Berg am Laim	43.039	21
15	Trudering-Riem	66.929	29
16	Ramersdorf-Perlach	108.330	45
17	Obergiesing-Fasangarten	51.341	25
18	Untergiesing-Harlaching	52.187	25
19	Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	89.301	37
20	Hadern	48.775	23
21	Pasing-Obermenzing	70.583	31
22	Aubing-Lochhausen-Langwied	41.849	21
23	Allach-Untermenzing	30.777	17
24	Feldmoching-Hasenberg	58.981	27

25	Laim	54.303	25
		1.470.604	675

## Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH)

Beschluss VPA 20.01.1999/VV 27.01.1999, VPA 29.09.1999/VV 06.10.1999 und VPA 15.07.2015/VV 29.07.2015

Stadtwerke München GmbH

- Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse -

1.	In Ausfüllung des § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke München GmbH legt die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin folgende Regelung zur Beteiligung der Bezirksausschüsse fest:
1.1	Die Stadtwerke München GmbH haben die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse in folgenden Fällen vor einer Entscheidung anzuhören:
1.1.1	Baumaßnahmen der Stadtwerke mit erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.
1.1.2	Neuplanung, Änderung oder Schließung von Bädern.
1.1.3	Neuplanung und Wegfall von Verkehrsverbindungen beim Omnibus und Straßenbahn, Linienführung bzw. Änderung der Linienführung.
1.1.4	Neufestlegung, Auflassung und dauernde Änderung (über einen Monat) von Haltestellen.
1.1.5	Aufstellung von Wetterschutzanlagen an Haltestellen der Verkehrsbetriebe.
1.1.6	Errichtung neuer Werbeanlagen oder wesentliche Umgestaltung bestehender Werbeanlagen in U-Bahnhöfen unter Berücksichtigung der vom Stadtrat beschlossenen Grundkonzeption für die U-Bahn-Linie (Beschluss VPA 16.11.2011 / VV 23.11.2011)
1.1.7	Beschleunigungsprogramm für Straßenbahn und Omnibus.
1.1.8	Veränderungen der allgemeinen Betriebszeiten der Bäder (Grundregelung). Den Bezirksausschüssen wird eine Frist von sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
1.1.9	Geplante atypische Veranstaltungen auf Frei- und Grünflächen der SWM
1.2	In den folgenden Fällen sind die jeweils betroffenen bzw. alle Bezirksausschüsse möglichst frühzeitig zu unterrichten:
1.2.1	Einladungen zu Vorträgen, soweit sie von allgemeinen Interesse sind, Einladungen zu Betriebsbesichtigungen. Laufende Unterrichtung über die jeweiligen Standorte von Informationsmöglichkeiten für Strom, Fernwärme, Gas und Wasser.
1.2.2	Ausarbeitung der Jahresfahrpläne der Verkehrsbetriebe.
1.2.3	Änderungen der Tarife, Verbraucher- und Eintrittspreise. Die Unterrichtung der Bezirksausschüsse soll jeweils zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen.
2.	Das jeweilige Verfahren ist analog der BA-Satzung abzuwickeln.

**Anhang 2 (Beteiligung durch Städtisches Klinikum München GmbH)**

Beschluss VPA 06.12.2006/VV 13.12.2006

Städtisches Klinikum München GmbH  
- Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse -

1.	In Ausfüllung des § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Städtisches Klinikum München GmbH legt die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin folgende Regelung zur Beteiligung der Bezirksausschüsse fest:
1.1	Die Städtisches Klinikum München GmbH hat die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse in folgenden Fällen vor einer Entscheidung anzuhören:
1.1.1	Baumaßnahmen der Städtisches Klinikum München GmbH mit erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.
1.2	In folgenden Fällen sind die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse bzw. alle Bezirksausschüsse möglichst frühzeitig zu unterrichten:
1.2.1	Einladungen zu Vorträgen, soweit diese von allgemeinen Interesse sind; Einladungen zu Betriebsbesichtigungen.
2.	Das jeweilige Verfahren ist analog der BA-Satzung abzuwickeln.

## Anhang 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO)

### Vollmacht

09.04.2018

Ich erteile hiermit den Bezirksausschüssen

für ihren Zuständigkeitsbereich mit Wirkung vom 01.03.2017

**Vollmacht** gem. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO),

die folgenden laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 BA-Satzung zu entscheiden. Die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse gelten, soweit einschlägig und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

1. Gewährung von Zuschüssen aus dem Stadtbezirksbudget bis 25.000 € unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung
2. Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Kosten von 250.000 € bis 1 Mio. € (ausgenommen Baureferat)
3. Projektplanung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen, Brücken, Gartenbaumaßnahmen sowie Spiel- und Sportplätzen, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung bis 1 Mio. €, ausgenommen wesentliche Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz
4. Einzelmastergänzungen der Straßenbeleuchtung
5. Bewilligung von Sperrstundenänderungen
6. Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen)
7. Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen (ausgenommen vorübergehende Anordnungen in Eilfällen)
8. Festlegung von Ladezonen
9. Parkraummanagement: Standortfestlegung für die Beschilderung und das Aufstellen der Parkscheinautomaten
10. Erteilung folgender Sondernutzungserlaubnisse einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen):
  - Neuantrag Obst-, Blumen-, Maronen-, Kräuterverkaufsstand
  - mobile Fahrradständer vor Einzelhandelsgeschäften
  - Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
11. Genehmigung der Aufstellung von Maibäumen und Feldkreuzen
12. Nutzungsüberlassungen von gemeindeeigenen vom Kommunalreferat verwalteten Plätzen oder Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens für Festzelte und Bürgerfeste
13. Stadtteilbeschilderung
14. Genehmigung von Flohmärkten, die nach den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund zulässig sind
15. Standort und Umfang von Infosäulen (Litfaßsäulen) und Plakattafeln (sog. Eurotafeln) auf öffentlich gewidmeten Flächen, die vom Stroer/DSM-Vertrag umfasst sind

16. Standort und Umfang von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund
17. Entgegennahme von Spenden an den Bezirksausschuss bis 10.000 Euro

Das Recht, diese Angelegenheiten im Einzelfall jederzeit an mich zu ziehen, behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere bei dringlichen Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO analog) oder einer unverhältnismäßig langen Dauer des Entscheidungsverfahrens.

Außerdem behalte ich mir das Recht vor, Entscheidungen der Bezirksausschüsse im Einzelfall aufzuheben, insbesondere dann, wenn ich die Entscheidung für rechtswidrig halte oder diese gegen gesamtstädtische Belange verstößt.

Hierüber wird der Bezirksausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse erfolgen in meinem Auftrag durch das jeweils zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied. Eine Antragstellung durch das berufsmäßige Stadtratsmitglied ist nicht erforderlich. Es genügt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verteilung der Sitzungsunterlagen erfolgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 BA-GeschO unmittelbar durch die Referate an die BA-Geschäftsstellen, die jeweils ein Exemplar den Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und -sprechern und fraktionslosen Bezirksausschussmitgliedern zuleiten. Umfangreichere Planunterlagen und Anlagen liegen in zweifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen aus.

Mit Inkrafttreten dieser Vollmacht tritt die Vollmacht vom 22.02.2017 außer Kraft.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## Anhang 4 (Stichwortverzeichnis zur BA-Satzung und BA-Gescho)

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Abberufung, Vorstandsmitglieder	19 Abs. 3	
Abstimmung, BA-Mitglieder	8 Abs. 2	
Abstimmung, Grundsätze		12
Akteneinsichtsrecht, Bezirksausschuss	16	
Amtshindernis, BA-Mitglieder	5	
Amtsniederlegung, BA-Mitglieder	5	
Amtsverlust, BA-Mitglieder	5	
Anhörung des Bezirksausschusses im Stadtrat	16 Abs. 5	
Anhörungsrecht, Abwägung		1 Abs. 1
Anhörungsrecht, Bezirksausschuss	1 Abs. 2, 9 Abs. 2 u. 3 i. V. m. Katalog, 13	1 Abs. 1, 2. 3
Anträge, Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 2 u. 3
Anträge, Bürgerentscheid	9 Abs. 7	
Anträge, Einwohnerversammlung	9 Abs. 5	
Anträge, zur Geschäftsordnung		11
Aufgaben, Bezirksausschüsse	2	
Aufgaben, Bezirksausschuss-Satzungskommission	25 Abs. 1	
Aufwandsentschädigung, Funktionszulagen	18 Abs. 6	
Aufwandsentschädigung, Obergrenzen	18 Abs. 4	
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld	18 Abs. 1 u. 2	
Aufwandsentschädigung, Überschreitung	18 Abs. 5	
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag	18 Abs. 7	
Auskunftsrecht, Bezirksausschuss	16 Abs. 2	
Ausschluss, wegen persönlicher Beteiligung		13
Bauleitplanung, BA-Beteiligung	15	
Beanstandung, Beschlüsse	11	
Beauftragte		5 Abs. 2
Beauftragte gegen Rechtsextremismus	23 a	
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen	23 b	
Befugnisse, Bezirksausschüsse	9	
Beisitzer, Vorstand	19 Abs. 1	
Beratungsgegenstände, Tagesordnung		7 Abs. 1
Berufung, Unterausschuss-Mitglieder	22 Abs. 2	14 Abs. 4
Beschlussfassung, Sitzungen		9, 12
Beschwerden, Petitionen	7 Abs. 1, 9 Abs. 6	

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Bezirksausschuss-Satzungskommission	25	
Budget, Entscheidungsrecht	10	
Bürgerentscheid, Entscheidungsrecht	9 Abs. 7	
Bürgerversammlungsempfehlung, Anhörungsrecht	13 Abs. 3	
Bürgerversammlungsempfehlung, Entscheidungsrecht	9 Abs. 4	
Dringlichkeitsantrag, Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 3 u. 4
Eid, Vereidigung	6	
Einberufung, Sitzungen		6
Einfache Mehrheit, Beschlussfassung		12 Abs. 1
Einsichtnahme, Sitzungsniederschrift		15 Abs. 5
Einsichtsrechte, Akten der Stadtverwaltung	16 Abs. 1	
Einsichtsrechte, Stadtrats-Niederschriften	16 Abs. 3	
Einwendungen, Sitzungsniederschrift		15 Abs. 4
Einwohnerzahl, BA-Größe/Zusammensetzung	3 Abs. 2	
Einwohnerzahl, Funktionszulage	18 Abs. 6	
Entscheidungsrechte, allgemein	9	
Entscheidungsrechte, Budget	10	
Entscheidungsrechte, Verfahren		3 Abs. 1 u. 4
Fahrtkosten	18 Abs. 8	
Ferienausschuss	22 a	
Fraktionen, Mindeststärke	21	
Funktion, Bezirksausschüsse	2	
Geheime Abstimmung, Wahlen		14 Abs. 1
Gelöbnis, Vereidigung	6	
Gesamtstädtische Belange	2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, Präambel	
Geschäftsgang	24	
Geschäftsordnungsanträge		11
Geschäftsstellen		2
Geschäftsverteilung		5
Girokonto, Verwaltungskostenpauschale, Kontoführung	17 Abs. 5	16
Größe, Bezirksausschüsse	3	
Handhabung der Ordnung, Sitzungsraum		8 Abs. 3
Hare/Niemeyer, Verteilung Unterausschuss-Sitze, Verteilung Sitze BA-Satzungskommission	22 Abs. 2, 25 Abs. 2	
Hauptwohnung, Amtsverlust	5	

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Inkompatibilität	8 Abs. 4	
Interessenkollision, persönliche Beteiligung		13
Internetbeauftragte	18 Abs. 6	
Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	23	
Kassierer/-in, Mitgliedschaft im Vorstand	19 Abs. 1	
Kassierer/-in, Verwaltungskostenpauschale	17 Abs. 3	
Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung	9 Abs. 1 u. 3, Anlage 1	
Kinderbeauftragte/Kinderbeauftragter	23	
Klinikum GmbH	Anhang 2	
Kontoführung	17 Abs. 5	16
Ladung zu Sitzungen		6
Ladung, Fristen		6 Abs. 2
Ladung, Inhalte		6 Abs. 2, 7 Abs. 1 u. 2
Laufende Angelegenheiten, Übertragung durch OB	Anhang 3	
Lebenspartnerschaft		13 Abs. 1
Mitglieder der Bezirksausschüsse, Anzahl	3 Abs. 1, Anlage 2	
Mitgliederwechsel	5	
Nachrücken in den Bezirksausschuss, Mitgliederwechsel	5	
Nachträgliche Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung einer Sitzung		7 Abs. 3 u. 4
Niederlegung des Ehrenamtes	5	
Niederlegung eines Vorstandsamtes	19 Abs. 2	
Niederschriften über Sitzungen		15
Öffentlichkeit von Sitzungen		9 Abs. 2
Ordnung im Sitzungsraum		8 Abs. 3
Ordnungsgeld wegen Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten	8 Abs. 3	
Persönliche Beteiligung		13
Postversand		1 Abs. 3
Protokolle der Sitzungen		15
Rechte der Bezirksausschüsse	1 Abs. 3, 9 bis 18	
Rechtsstellung der Bezirksausschüsse	1 bis 4	
Redezeitbegrenzung		10 Abs. 3, 11 Abs. 2
Rednerliste		11 Abs. 2
Sachantrag		12 Abs. 2
Sitzungen, Ablauf		9
Sitzungen, außerordentliche		6 Abs. 3



# Bezirksausschuss 20

Stand: 15.02.2018

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Sitzungen, Einberufung und Ladung		6
Sitzungen, Vorsitz		8
Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung	18 Abs. 1 u. 2	
Sitzungsleitung		8
Sitzungsniederschrift		15
Sitzungsniederschrift des Stadtrats	16 Abs. 3	
Sitzungsvorlagen		3
Sorgfaltspflicht	7	
Stadtrat, Anhörung des Bezirksausschussvorsitzenden	16 Abs. 5	
Stadtbezirk, benachbarter: Beteiligungsrechte bei Auswirkungen von Maßnahmen auf den Stadtbezirk	9 Abs. 2	
Stadtbezirksbezug	2 Abs. 1	
Stadtbezirksbezug; Budget	10 Abs. 1	
Stadtbezirksbezug, Entscheidungsrechte	9 Abs. 1, Präambel, Katalog	
Ständige Beauftragte		5 Abs. 2
Stellvertretung der/s Vorsitzenden	19 Abs. 1, 20 Abs. 2	
Stimmengleichheit		12 Abs. 1
Stimmenthaltung, unzulässige	8 Abs. 2	12 Abs. 1
Stimmzettel bei Wahlen		14 Abs. 1 u. 2
SWM GmbH	Anhang 1	
Tagesordnung		7
Teilnahmepflicht an Sitzungen	8	
Übertragung laufender Angelegenheiten durch OB	Anhang 3	
Unaufschiebbare Angelegenheiten	20 Abs. 1	
Unterausschuss, stellvertretende Mitglieder	22 Abs. 3	
Unterausschüsse	22	
Unterausschüsse, Berufung		14 Abs. 4
Unterrichtungsrecht	1 Abs. 2, 14	3 Abs. 3
Verdientsausfallentschädigung	18 Abs. 7	
Vereidigung	6	
Verfahrensgrundsätze für Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung		1
Verschwiegenheitspflicht	7	
Vertagungsantrag, Geschäftsordnungsantrag		11 Abs. 4
Vertretung des Bezirksausschusses	20	
Verwaltungskostenpauschale	17	
Vollzug der Beschlüsse	11	

# BezirksausschussS 20

Stand: 15.02.2018

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäfts- ordnung
Vorsitzende/r	19 Abs. 1	
Vorsitzende/r eines Unterausschusses	22 Abs. 2	
Vorstand	19	5
Vorstand, Aufstellen der Tagesordnung		7 Abs. 1
Vorstand, Geschäftsverteilung		5 Abs. 1
Vorstandsamt, Niederlegung	19 Abs. 2	
Wahl der Bezirksausschussmitglieder	4	
Wahlen		14
Worterteilung		9 Abs. 3-6, 10
Zusammensetzung des Bezirksausschusses	3 Abs. 1, Anlage 2	

Datum: 08.06.2018  
 Telefon: 0 233-92554  
 Telefax: 0 233-24480

Direktorium  
 Geschäftsstelle des  
 Migrationsbeirats

D-ZV-1	D-P	PIA	Migrationsbeirat
D-ZV-2	Arch	StelA	D-II-DV-MB
Direktorium Hauptabteilung I - Leitung Zentrale Verwaltungsgeschäftsstellen <b>14. Juni 2018</b>			
	Repr	z.K.	zwV
ü. Regis	WV	VZ	Ø

**Stellungnahme des Migrationsbeirats München zu  
 Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse;  
 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00000  
 Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018 (VB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Migrationsbeirat bedankt sich für die vorgelegte Aufstellung. Wir bedanken uns auch für die gewährte Fristverlängerung.

Den aufgeführten Entscheidungsvorschlägen können wir als potenziell betroffenes Gremium auch zustimmen. Jedoch möchten wir gerne zur Entscheidungsgrundlage noch einige ergänzende Anmerkungen zur Verfügung stellen:

Der für die Aufstellung beschlossene Berichtszeitraum von 2014 – 2016 fällt durchgehend in die letzte Wahlperiode des Migrationsbeirates. Wegen dem Auftragszeitpunkt ist dies auch klar nachvollziehbar. Jedoch ergibt sich hierdurch ein nicht aktuelles Bild der Tätigkeit und des tatsächlichen Arbeitsaufwandes des Migrationsbeirates, da sich die Arbeitssituation im neu gewählten Beirat entschieden anders darstellt. In der letzten Wahlperiode wurde die Arbeitsleistung des Beirates aufgrund der spezifischen Zusammensetzung zunehmend gehemmt, ein Umstand, der deutlich an der abnehmenden Anzahl der Sitzungen, aber auch an der Anzahl formaler Beschlüsse erkennbar ist. Dies spiegelt jedoch in keinsten Maße den tatsächlichen Bedarf in der Landeshauptstadt München wider. Dies entspricht auch nicht mehr der aktuellen Situation in dieser Wahlperiode. Trotz der in 2017 noch laufenden Konstituierung wurden bis zu 44 Sitzungen von Mitgliedern abgerechnet. Im zweiten Halbjahr betragen die meisten Abrechnungen eines Mitgliedes sogar 31 und waren somit weit über der Hälfte der Maximalzahl.

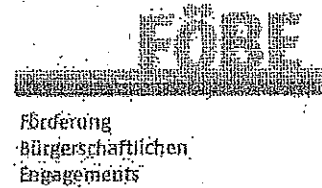
Auch im Jahr 2018 nimmt die generelle Arbeits- und Sitzungsfrequenz nicht ab, sondern steigert sich aufgrund verbesserter Abläufe tendenziell eher noch. So hat das Mitglied mit den meisten abgerechneten Sitzungen in den ersten fünf Monaten bereits 25 Sitzungen zur Abrechnung eingereicht. Daher ist wie im vorangegangenen Halbjahr anzunehmen, dass die anteilige Abrechnung von 24 Sitzungen pro Halbjahr weit überschritten wird.

Die Anzahl der Sitzungen aller 25 Bezirksausschüsse liegt in der Stellungnahme aufaggregiert als Gesamtzahl vor. Zur besseren Vergleichbarkeit möchten wir anregen, dass diese jeweils für die einzelnen BAs aufgeschlüsselt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende des Migrationsbeirats



## Fachbeirat für Bürgerschaftliches Engagement

München, den 17. Mai 2018

### Stellungnahme: Beschlussvorlage "Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse"

Der Fachbeirat für Bürgerschaftliches Engagement (BE) nimmt zum Entwurf der Beschlussvorlage "Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse" folgendermaßen Stellung:

Der Fachbeirat begrüßt den Auftrag des Stadtrates, die Beiräte der LH München vergleichend gegenüberzustellen. Das dazu beauftragte Direktorium hat diesen Vergleich durchgeführt und im Kreis der Münchner Beiräte transparent diskutiert. Daraus geht die Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 00000 mit Einverständnis der vertretenen Beiräte hervor.

Der Vergleich der Münchner Beiräte geht auch auf einen Impuls aus einer Fachtagung in 2015 - „Beiräte als Instrument der Partizipation“ - und auf Anregungen aus dem Selbsthilfebeirat zurück. Es ging in diesen vorbereitenden Aktionen besonders um die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Beiräte und um eine mögliche Angleichung ihrer politischen Einflussmöglichkeiten.

Vergleicht man die Satzungen der Beiräte, fällt auf, dass deren Rechte und Pflichten sehr unterschiedlich formuliert sind. Nimmt man die Satzung des Seniorenbeirates als Beispiel, ist dort zu lesen: *Dem Seniorenbeirat steht ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrecht zu. Er ist zur Wahrnehmung seiner Rechte von der Stadtverwaltung in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.* In vielen anderen Satzungen von Beiräten ist lediglich von einem „Recht auf Anträge und Empfehlungen“ die Rede.

Dieser Aspekt wurde leider bei dem Vergleich der Münchner Beiräte nicht in Auftrag gegeben. Es ist jedoch ein wesentlicher Aspekt der häufig ehrenamtlich geleisteten Beiratsarbeit, inwieweit die Sichtweisen und Einschätzungen von Beirätinnen und Beiräten bei politischen Entscheidungen Gehör finden oder in Verwaltungsentscheidungen einbezogen werden. Für engagierte Beirätinnen und Beiräte sowie für das eingebundene Fachpersonal ist besonders der Gestaltungsspielraum ein entscheidender Motivationsfaktor. Er lässt sie engagiert bleiben und sich für die Sache einsetzen, die sie vertreten.

Die Einflussmöglichkeiten zu vergleichen ist nach Ansicht des Fachbeirates für Bürgerschaftliches Engagement ein Aspekt, der auch für die Stadtpolitikerinnen und -politiker von großem Interesse sein sollte.

Der Fachbeirat BE möchte deshalb einen erneuten Auftrag an das Direktorium anstoßen, eine Gegenüberstellung von tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Münchner Beiräte durchzuführen.

Für Rückfragen steht der Fachbeirat für BE gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

  
  
 Vorsitzender Fachbeirat BE

